

Deutsche Asset Management S.A.

DWS Concept

Verkaufsprospekt

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)

nach luxemburgischen Recht

2. Juli 2018



Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Anlegerinformationen“, Halbjahres- und Jahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag, der Verwahrstellenvertrag, der Fondsmanagementvertrag und Beratungsverträge können an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der nachfolgend angegebenen Zahl- und Informationsstellen eingesehen werden. Bei den Zahl- und Informationsstellen werden darüber hinaus die jeweils aktuellen Nettoinventarwerte je Anteil sowie die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile zur Verfügung gestellt.

Rücknahme- und Umtauschanträge können bei den deutschen Zahlstellen eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden durch die deutschen Zahlstellen an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden grundsätzlich im Internet unter dws.de veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) des Handels- und Firmenregisters in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im Bundesanzeiger

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen für Deutschland sind:

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Theodor-Heuss-Allee 72
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Inhaltsverzeichnis

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil	2
Hinweise	2
Anlegerprofile	16
Investmentgesellschaft	17
Vergütung der Verwahrstelle	29
B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil	36
DWS Concept Dividend Equity Risk Control	36
DWS Concept Kaldemorgen	40
DWS Concept Platow	43

Rechtliche Struktur:

Umbrella-SICAV nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Hinweise

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable“ oder „SICAV“), gegründet in Luxemburg gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2014/91/EU (zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“)), der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen sowie den Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in den jeweils gültigen Fassungen¹ („Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“), durch die die Richtlinie 2007/16/EG² („Richtlinie 2007/16/EG“) in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde. Bezüglich der in der Richtlinie 2007/16/EG und in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar

2008 enthaltenen Bestimmungen liefern die Leitlinien des „Committee of European Securities Regulators“ (CESR – Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden) im Dokument „CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ in der jeweils gültigen Fassung eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente, die für die unter die OGAW-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung fallenden OGAW infrage kommen, zu beachten sind.³

Die Investmentgesellschaft kann dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds (Umbrellafondskonstruktion) anbieten. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Weitere Teilfonds können eingerichtet und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds können jederzeit aufgelöst oder zusammengelegt werden. Innerhalb jedes Teilfonds können dem Anleger eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit mehreren Anteilklassen). Die Gesamtheit der Anteilklassen ergibt den Teilfonds. Es kön-

nen jederzeit weitere Anteilklassen aufgelegt beziehungsweise eine oder mehrere bestehende Anteilklassen aufgelöst oder zusammengelegt werden. Anteilklassen können zu Kategorien von Anteilen zusammengefasst werden. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Concept errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

¹ Ersetzt durch das Gesetz von 2010.

² Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

³ Vergleiche CSSF-Rundschreiben 08/339 in der jeweils gültigen Fassung: CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – März 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – Juli 2007, Ref.: CESR/07-434.

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Hinweise

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Concept, SICAV (die „Investmentgesellschaft“) errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts enthalten.

Hinweise

Rechtsgrundlage des Kaufs von Teilfondsanteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt, der in Verbindung mit der Satzung der Investmentgesellschaft gelesen werden sollte.

Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt abweichen.

Dieser Verkaufsprospekt, das Key Investor Information Document („KIID“) sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahlstellen kostenlos erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteil-inhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in den Anteilen der Investmentgesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u. a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen beziehungsweise damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumenten, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (a) die Eignung einer Anlage in den Anteilen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanzbeziehungsweise Steuersituation und sonstiger Umstände, (b) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (c) die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Teilfonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken beinhalten. Die Anteile der Investmentgesellschaft sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in dem jeweiligen Teilfonds enthaltenen

Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in einzelnen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, wirken auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte ein.

Länder- oder Transferrisiko

Ein Länderrisiko liegt vor, wenn ein ausländischer Kreditnehmer trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Zahlungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht leisten kann. So können beispielsweise Zahlungen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Anlage in nicht notierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäß erfolgten Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung der Teilfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle oder vorangegangene Geschäftsjahr(e), in denen er an dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge beziehungsweise steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Währungsrisiko

Wenn ein Teilfondsvermögen in Währungen angelegt wird, die nicht mit der jeweiligen Teilfondswährung identisch sind, dann verbucht der Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus den Anlagen in diesen jeweiligen Währungen. Verschlechtert sich der Wert dieser Währungen gegenüber der Teilfondswährung, dann wird das Teilfondsvermögen entsprechend verringert.

Teilfonds, die Anteilklassen in Fremdwährungen anbieten, könnten positiven oder negativen Währungsschwankungen ausgesetzt sein, was auf Zeitverzögerungen im Zusammenhang mit den notwendigen Schritten der Auftragsbearbeitung und Buchung zurückzuführen ist.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmten Vermögensgegenständen oder Märkten erfolgt. Dann ist das Vermögen der Investmentgesellschaft von der Entwicklung dieser Vermögenswerte oder Märkte besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in solchen Anteilen Zinsrisiken bergen kann. Diese Risiken können im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder den jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Währung auftreten.

Rechtliche und politische Risiken

Für die Investmentgesellschaft können Anlagen in Jurisdiktionen getätigt werden, in denen luxemburgisches Recht nicht gilt; im Fall von Rechtsstreitigkeiten kann der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs liegen. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Investmentgesellschaft können sich zum Nachteil der Investmentgesellschaft und/oder des Anlegers von ihren Rechten und Pflichten in Luxemburg unterscheiden.

Die Investmentgesellschaft hat möglicherweise keine (oder erlangt erst verspätete) Kenntnis von politischen oder rechtlichen Entwicklungen, einschließlich Änderungen des Rechtsrahmens in diesen Jurisdiktionen. Solche Entwicklungen können auch zu Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Anlagen führen, die erworben werden dürfen oder bereits erworben wurden. Diese Situation kann auch bei einer Änderung des für die Investmentgesellschaft und/oder deren Verwaltung maßgeblichen Rechtsrahmens in Luxemburg eintreten.

Operationelle Risiken

Die Investmentgesellschaft kann dem Risiko von Verlusten ausgesetzt sein, die beispielsweise durch unangemessene interne Verfahren, menschliche Fehler oder das Versagen von Systemen bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten eintreten. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Anteilwert und das vom Anleger eingesetzte Kapital auswirken.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein bestimmter Teilfonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der im Interesse des Teilfonds handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen seines Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das jeweilige Teilfondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderungen des Verkaufsprospekts; Auflösung oder Verschmelzung

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, diesen Verkaufsprospekt für den beziehungsweise die jeweiligen Teilfonds zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung und des Verkaufsprospekts möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen oder ihn mit anderen Vermögenswerten des Fonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen beziehungsweise Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen beziehungsweise Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen beziehungsweise Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken). Außerdem sind einige Anleihen oder Schuldinstrumente in der Finanzstruktur eines Emittenten nachrangig. Das bedeutet, dass bei

finanziellen Schwierigkeiten erhebliche Verluste auftreten können und die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verbindlichkeiten erfüllt, möglicherweise geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldinstrumenten ist, was sich in einer höheren Volatilität dieser Instrumente niederschlägt.

Adressenausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert des Options- oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps oder Total Return Swaps kann das Vermögen des jeweiligen Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden, wodurch der Wert des Teilfondsvermögens sinken kann.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen, Swaps, Terminkontrakten oder anderen Derivaten kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall wäre.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Die Vermögenswerte des Teilfonds erleiden dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Vermögen der Teilfonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Beim Erwerb von Anteilen der Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds unabhängig voneinander handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in CoCos

Contingent Convertible Bonds („CoCos“) sind eine Form hybrider Wertpapiere, die aus Sicht des Emittenten zur Erfüllung bestimmter Kapitalanforderungen und Kapitalpuffer dienen. Je nach Ausgestaltung wird eine CoCo-Anleihe bei Eintritt bestimmter Auslöser („Trigger“), die an das Erreichen regulatorischer Eigenmittelschwellen gekoppelt sind, in Aktien umgewandelt oder ihr Wert abgeschrieben. Die Wandlung kann auch im Ermessen der Aufsichtsbehörde ohne Einfluss des Emittenten ausgelöst werden, wenn diese Zweifel an der Überlebensfähigkeit des Emittenten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens hat und die Unternehmensfortführung nicht mehr gewährleistet ist.

Nach einem Trigger-Ereignis ist die Einbringlichkeit des Nennwerts hauptsächlich von der Struktur der CoCo-Anleihe abhängig, die eine vollständige oder teilweise Absorbierung der Nominalverluste mittels einer der drei folgenden Methoden vorsehen kann: Wandlung in Aktien, vorübergehende Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei einer vorübergehenden Abschreibung ist der Wertabschlag vorbehaltlich bestimmter regulatorischer Beschränkungen rein ermessensabhängig. Alle zahlbaren Ausschüttungen auf das verbleibende Kapital nach dem Trigger-Ereignis basieren auf dem reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Anleger kann daher früher Verluste erleiden als Anleger in Aktien und andere Inhaber von Schuldtiteln desselben Emittenten.

Die Bedingungen von CoCos sind häufig komplex und können je nach Emittent und Anleihe variieren, wobei die Mindestanforderungen auf EU-Ebene in der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) und Eigenkapitalverordnung (CRR) festgelegt sind.

Mit Anlagen in CoCos sind zusätzliche Risiken verbunden. Dazu zählen:

- a) Risiko des Eintritts des festgelegten Trigger-Ereignisses (Risiko des Trigger-Eintritts)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Umwandlung oder Abschreibung werden durch die Differenz zwischen der Trigger-Schwelle und der geltenden regulatorischen Eigenkapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Auslöser beträgt mindestens 5,125% der im Emissionsprospekt der jeweiligen CoCo-Anleihe angegebenen regulatorischen Eigenkapitalquote. Vor allem bei einem hohen Trigger können CoCo-Anleger das eingesetzte Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder einer Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Ebene des Teilfonds bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko einer Unterschreitung der Trigger-Schwelle im Vorfeld schwer abzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und der tatsächliche Abstand zwischen Trigger-Schwelle und Eigenkapitalquote erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

- b) Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlung (Risiko der Kuponstornierung)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde können die Kuponzahlungen jederzeit aussetzen. Entfallene Kuponzahlungen werden bei der Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nicht nachgeholt. Für den CoCo-Anleger besteht das Risiko, dass er nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen erhalten wird.

- c) Risiko einer Änderung des Kupons (Risiko der Kuponberechnungs-/anpassung)

Wenn die CoCo-Anleihe vom CoCo-Emittenten nicht am angegebenen Kündigungstag gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu festlegen. Wird die CoCo-Anleihe vom Emittenten nicht gekündigt, kann die Höhe des Kupons am Kündigungstag geändert werden.

- d) Risiko aufgrund von Aufsichtsanforderungen (Umwandlungs- und Abschreibungsrisiko)

In CRD IV wurde eine Reihe von Mindestanforderungen in Bezug auf das Eigenkapital von Banken festgelegt. Die Höhe des vorgeschriebenen Kapitalpuffers ist je nach Land (abhängig von den für den Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften) verschieden.

Auf Ebene des Teilfonds haben die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Folge, dass die Umwandlung aufgrund eines diskretionären Auslösers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen abhängig von den für den Emittenten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen kann und dass für den CoCo-Anleger oder den Anleger ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor besteht, der sich aus den nationalen Bedingungen und den Ermessensentscheidungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde ergibt.

Darüber hinaus können die Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Relevanzkriterien für die Einschätzung im Einzelfall nicht abschließend im Voraus beurteilt werden.

- e) Kündigungsrisiko und Risiko der Verhinderung einer Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Kündigungsaufschiebungsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldtitel mit unbefristeter Laufzeit, die vom Emittenten zu im Emissionsprospekt festgelegten Kündigungsterminen gekündigt werden können. Die Entscheidung, die Anleihe zu kündigen, liegt im freien Ermessen des Emittenten, bedarf jedoch der Genehmigung seiner zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Der CoCo-Anleger kann die CoCo-Anleihe nur auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was wiederum mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

- f) Aktienrisiko und Nachrangrisiko (Kapitalstrukturumkehrungsrisiko)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Insolvenzfall sind die Forderungen der Aktionäre möglicherweise nachrangig und ist ihre Begleichung von den verbleibenden verfügbaren Mitteln abhängig. Die Umwandlung von CoCos kann daher zu einem Totalverlust des Kapitals führen.

- g) Branchen-Konzentrationsrisiko

Das Branchen-Konzentrationsrisiko kann aus einer ungleichen Verteilung von Positionen in Finanzwerten aufgrund der besonderen Struktur von CoCos entstehen. Den gesetzlichen Vorschriften zufolge müssen CoCos Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten sein.

- h) Liquiditätsrisiko

CoCos tragen unter schwierigen Marktbedingungen ein Liquiditätsrisiko aufgrund einer spezialisierten Investorenbasis und einem niedrigeren gesamten Marktvolumen im Vergleich zu „Plain-Vanilla“-Anleihen.

- i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund des kündbaren Charakters von CoCos besteht keine Sicherheit darüber, welches Datum für die Ertragsberechnung zu verwenden ist. An jedem Abruftermin besteht das Risiko, dass die Fälligkeit der Anleihe verlängert wird und dass die Ertragsberechnung auf das neue Datum geändert werden muss, was zu einer Veränderung des Ertrags führen kann.

- j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters der CoCos und des sich laufend verändernden regulatorischen Umfelds für Finanzinstitute können Risiken auftreten, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorausgesehen werden können.

Weitere Informationen sind der ESMA-Mitteilung „Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“ (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 zu entnehmen.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Vermögenswerte in Schwellenländern

Eine Anlage in Vermögenswerten aus Schwellenländern unterliegt im Allgemeinen höheren Risiken (wie möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken) als eine Anlage in Vermögenswerten aus den Märkten von Industrieländern.

Schwellenländer sind als Märkte definiert, die sich „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Schwellenländern erhebliche politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Entscheidungen zu beträchtlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Spannungen geführt, und in manchen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen als auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen der Anleger auswirken, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Wechselkurse, die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern haben kann.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern sind oft in höchstem Maße volatil. Diese Schwankungen sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, Veränderungen im Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse.

In Schwellenländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Außerdem sind die Märkte in

Schwellenländern häufig durch Illiquidität in Form eines zu geringen Umsatzes einiger der notierten Wertpapiere gekennzeichnet.

Es ist wichtig zu beachten, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte aus Schwellenländern in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringes Risiko bergen, im Zuge einer „Flucht zur Qualität“ verkauft werden.

Investitionen in Russland

Sofern im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für einen Teilfonds vorgesehen, können Teilfonds im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik in Wertpapieren investieren, die an der Moskauer Börse (MICEX-RTS) gehandelt werden. Bei dieser Börse handelt es sich um einen anerkannten und geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Weitere Einzelheiten sind im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.

Depot- und Registrierungsrisiko in Russland

Obgleich das Engagement in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Teilfonds gemäß deren Anlagepolitik in Wertpapieren investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt.

Das Aktionärsregister ist von entscheidender Bedeutung für das Hinterlegungs- und Registrierungsverfahren. Registerführer unterstehen keiner wirklichen staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1.000 Anteilhabern eigene, unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammenstellung der Anteilhaber der Investmentgesellschaft.

Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Anteilsbestand des Teilfonds an den entsprechenden Anteilen der Investmentgesellschaft wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichte machen. Weder der Teilfonds noch der Fondsmanager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft (der „Verwaltungsrat“) noch eine der Vertriebsstellen sind in der Lage, Gewährleistungen oder Garantien hinsichtlich der Handlungen oder Dienstleistungen der Registerstelle abzugeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen.

Derzeit sieht das russische Recht nicht das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vor, wie es üblicherweise in westlichen Rechtsvorschriften enthalten ist. Infolgedessen akzeptiert ein Erwerber von Wertpapieren (abgesehen von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) nach russischem Recht solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, die in Hinsicht auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere vielleicht bestanden haben. Die russische föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzentwurf für das Konzept eines gutgläubigen Erwerbers. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Teilfonds gilt. Dementsprechend ist es zum jetzigen Zeitpunkt möglich, dass das Eigentum an Aktien eines Teilfonds durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten werden könnte, was in diesem Falle dem Wert des Vermögens dieses Teilfonds schaden würde.

Kontrahentenrisiko

Risiken für die Investmentgesellschaft können dadurch entstehen, dass sie ein Vertragsverhältnis mit einer anderen Partei (einem „Kontrahenten“) eingeht. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass die Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Anteilwert und das vom Anleger eingesetzte Kapital auswirken.

Beim Abschluss von außerbörslichen (OTC-) Geschäften kann ein Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. Beispielsweise kann der jeweilige Teilfonds Futures-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie Total Return Swaps, einsetzen, bei denen dieser Teilfonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Ein Ausfall aufgrund des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann dazu führen, dass der Teilfonds Verzögerungen und möglicherweise erhebliche Verluste bei der Liquidation seiner Position hinnehmen muss, einschließlich eines Rückgangs des Werts seiner Anlagen in dem Zeitraum, in dem er seine Rechte durchzusetzen versucht, der Unfähigkeit, während dieses Zeitraums Gewinne aus seinen Anlagen zu realisieren, und der mit der Durchsetzung seiner Rechte verbundenen Gebühren und Kosten. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die vorstehenden Vereinbarungen und derivativen Techniken gekündigt werden, beispielsweise aufgrund von Konkurs oder wenn Steuer- oder Rechnungsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültig waren, für rechtswidrig erklärt oder geändert werden.

Die Teilfonds können Geschäfte an außerbörslichen (OTC-) Märkten oder Interdealer-Märkten abschließen. Die Teilnehmer in solchen Märkten unterliegen normalerweise keiner Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer „börslicher“ Märkte. Soweit ein Teilfonds in Swaps, derivativen oder synthetischen Instrumenten anlegt oder andere außerbörsliche Geschäfte an diesen Märkten abschließt, ist er in Bezug auf seine Handelspartner möglicherweise einem Ausfallrisiko ausgesetzt und trägt darüber hinaus ein Abwicklungsausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen börslicher Geschäfte unterscheiden, die normalerweise Schutzmechanismen wie Leistungsgarantien durch das Clearinghaus, tägliche Marktbewertung und Abwicklung sowie getrennte Verwahrung der Vermögenswerte und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre bieten. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, unterliegen im Allgemeinen nicht solchen Schutzmechanismen.

Damit ist der jeweilige Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (ob in gutem Glauben oder böswillig herbeigeführt) oder aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringt, sodass dem Teilfonds Verluste entstehen. Ein solches „Kontrahentenrisiko“ tritt verstärkt auf bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, bei denen Ereignisse eintreten können, die die Abwicklung des Geschäfts verhindern, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat.

Außerdem könnten dem jeweiligen Teilfonds bei einem Ausfall aufgrund negativer Marktentwicklungen während der Durchführung von Ersatztransaktionen Verluste entstehen. Die Teilfonds unterliegen bezüglich des Abschlusses von Geschäften mit einem bestimmten Kontrahenten oder der Konzentration beliebiger oder aller Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten keinen Beschränkungen. Die Möglichkeit der Teilfonds, Geschäfte mit einem oder mehreren beliebigen Kontrahenten abzuschließen, das Fehlen einer aussagekräftigen, unabhängigen Bewertung der Finanzkraft solcher Kontrahenten und das Nichtvorhandensein eines geregelten Marktes für eine reibungslose Abwicklung können das Verlustpotenzial für die Teilfonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierdarlehensgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften
Falls die andere Partei eines (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts zahlungsunfähig wird, könnte der Teilfonds einen Verlust in Höhe des Betrags erleiden, um den der Erlös aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder anderen Sicherheiten, die für das Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäft zugunsten des

Teilfonds gestellt wurden, niedriger als der Rückkaufpreis beziehungsweise der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere ist. Ebenso könnte der Teilfonds Verluste, einschließlich entgangener Zins- oder Kapitalzahlungen auf die Wertpapiere und Kosten aufgrund der Verzögerung und Durchsetzung des (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts, erleiden, wenn gegen die Partei eines solchen Geschäfts ein Konkurs- oder ähnliches Verfahren eröffnet wird oder sie anderweitig ihre Verpflichtungen am Rückkauftermin nicht erfüllt. Auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentliche Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird, kann der Einsatz solcher Techniken einen erheblichen (negativen oder positiven) Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte, Wertpapierdarlehensgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen. Derivate sowie verliehene und verkaufte Wertpapiere können im Wert steigen. Deshalb reichen erhaltene Sicherheiten unter Umständen nicht mehr aus, um die Ansprüche der Investmentgesellschaft auf Bereitstellung oder Rücknahme von Sicherheiten gegen einen Kontrahenten vollständig abzudecken.

Die Investmentgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten deponieren oder in qualitativ hochwertigen Staatspapieren oder Geldmarktfonds mit kurzfristiger Laufzeitstruktur anlegen. Allerdings kann das mit der Verwahrung der Guthaben betraute Kreditinstitut zahlungsunfähig werden; ebenso können Staatspapiere und Geldmarktfonds eine negative Wertentwicklung aufweisen. Nach Abschluss der Transaktion stehen die hinterlegten oder angelegten Sicherheiten unter Umständen nicht mehr im vollen Ausmaß zur Verfügung, obwohl die Investmentgesellschaft zur Rücknahme der Sicherheiten zum ursprünglich gewährten Betrag verpflichtet ist. Deshalb ist die Investmentgesellschaft möglicherweise gezwungen, die Sicherheiten auf den zugesagten Betrag aufzustocken und dadurch die durch deren Hinterlegung oder Anlage entstandenen Verluste zu kompensieren.

Risiken im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement

Das Sicherheitenmanagement erfordert die Verwendung von Systemen und bestimmten Prozessdefinitionen. Prozessfehler sowie menschliche oder systembedingte Fehler auf der Ebene der Investmentgesellschaft oder Dritter in Bezug auf das Sicherheitenmanagement könnten zu dem Risiko führen, dass die als Sicherheiten dienenden Vermögenswerte an Wert verlieren und nicht den Anspruch der Investmentgesellschaft zur Bereitstellung oder Rückübertragung von Sicherheiten gegenüber einem Kontrahenten nicht mehr vollständig abdecken.

Anlagepolitik

Das Vermögen des jeweiligen Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der Richtlinien für die Anlagepolitik, die im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts niedergelegt sind, sowie gemäß den in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil beschriebenen Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen angelegt.

Performance-Benchmark

Ein Teilfonds kann zum Vergleich der Wertentwicklung einen Finanzindex als Performance-Benchmark verwenden, wird jedoch nicht versuchen, die Zusammensetzung eines solchen Index nachzubilden. Sofern für den jeweiligen Teilfonds ein Performance-Index verwendet wird, sind weitere Angaben dazu dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Bei der Verwendung eines Finanzindex im Rahmen der Anlagestrategie wird die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds diesen Ansatz widerspiegeln (siehe Abschnitt „Verwendung von Finanzindizes“ dieses Verkaufsprospekts).

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 14/592 kann die Investmentgesellschaft Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Hierzu gehören alle Arten von Derivategeschäften, einschließlich Total Return Swaps, sowie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, nämlich Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte. Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als die hierin genannten Arten, wie Lombardgeschäfte, Buy-Sell-Back-Geschäfte und Sell-Buy-Back-Geschäfte, werden derzeit nicht verwendet. Sollte die Investmentgesellschaft diese Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zukünftig einsetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden gemäß geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 648/2012 (Transparency of Securities Financing Transactions Regulation – „SFTR“) eingesetzt.

Einsatz von Derivaten

Der jeweilige Teilfonds kann – sofern ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist – Derivate aller Art nutzen, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind und auf den für den Teilfonds erworbenen Vermögenswerten oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen basieren. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung des Teilfondsvermögens genutzt werden, sondern einen Teil der Anlagepolitik darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie dem Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Swaps

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds u. a. die nachstehend aufgeführten Swapgeschäfte im Rahmen der Anlagegrundsätze durchführen:

- Zinsswaps,
- Währungsswaps,
- Equity Swaps,
- Credit Default Swaps oder
- Total Return Swaps.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap (Gesamtrendite-Swap) ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Soweit ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften einsetzt, die wesentlich für die Umsetzung der Anlagestrategie des Teilfonds sind, werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und im Jahresbericht Informationen über Aspekte wie die zugrunde liegende Strategie oder den Kontrahenten zur Verfügung gestellt.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos (der Käufer der Absicherung) eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Synthetic Dynamic Underlying (SDU)

Der jeweilige Teilfonds kann SDU, das heißt synthetische dynamische Basiswerte, verwenden, sofern (a) ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist und (b) eine solche Anlage im Einklang mit seiner jeweiligen Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen steht. In diesem Fall kann der

jeweilige Teilfonds über spezifische Instrumente gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des Luxemburger Gesetzes von 2010, wie z. B. Swaps und Terminkontrakte, an der Wertentwicklung eines synthetischen Portfolios partizipieren, das nominell aus bestimmten Kassainstrumenten, Kreditderivateschäften und anderen Anlagen besteht. Falls das synthetische Portfolio derivative Komponenten beinhaltet, wird sichergestellt, dass deren jeweiliger Basiswert nur aus Vermögenswerten besteht, die für einen Investmentfonds gemäß der OGAW-Richtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung zulässig sind. Das synthetische Portfolio wird von einem erstklassigen Finanzinstitut verwaltet, das die Portfoliozusammensetzung bestimmt und an klar definierte Portfoliorichtlinien gebunden ist. Die Bewertung der synthetischen Vermögenswerte erfolgt zum Buchungsschnitt des jeweiligen Teilfonds oder danach, und es werden Risikoberichte veröffentlicht. Darüber hinaus unterliegen diese Anlagen Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 8 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Der jeweilige Teilfonds kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Der jeweilige Teilfonds darf sowohl Derivategeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, als auch so genannte Over-the-Counter (OTC)-Geschäfte tätigen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierdarlehens- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)

Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere aus ihrem eigenen Vermögen gegen eine marktübliche Vergütung für eine bestimmte Zeit an den Kontrahenten übertragen. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier jederzeit zurückzufordern oder einen abgeschlossenen Wertpapierdarlehensvertrag jederzeit zu kündigen.

a) Wertpapierdarlehens- und -verleihgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines bestimmten Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf

die Investmentgesellschaft Wertpapierdarlehens- und -verleihgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen Wertpapierdarlehens- und -verleihgeschäfte nur in Bezug auf zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds durchgeführt werden.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke abgeschlossen werden:

(i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Unter normalen Bedingungen dürfen bis zu 80% der Wertpapiere des Teilfonds im Wege von Wertpapierdarlehenstransaktionen an Gegenparteien übertragen werden. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von der Marktnachfrage bis zu 100% der Wertpapiere eines Teilfonds als Darlehen an Gegenparteien zu übertragen. Eine Übersicht der tatsächlichen laufenden Nutzungsquoten ist auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu verfügbar. Das Ver- und Entleihen von Wertpapieren kann für das Vermögen des betreffenden Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass (i) das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Investmentgesellschaft beziehungsweise der betreffende Teilfondsmanager die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangen kann, dass der Teilfonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft gesteuert.

Die Investmentgesellschaft beziehungsweise der jeweilige Teilfondsmanager darf Wertpapierdarlehens- und -verleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierdarlehensprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41

Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds beziehungsweise in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in ihren Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierdarlehensgebühr, b) der Erträge (z. B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können, und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrundeliegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann geltenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierdarlehensgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierdarlehensgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil für einen bestimmten Teilfonds nicht etwas anderes bestimmt ist, kann die Investmentgesellschaft (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Investmentgesellschaft zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“). Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke

abgeschlossen werden: (i) Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge und (ii) besicherte kurzfristige Anlage. Gemäß diesen Transaktionen dürfen in der Regel bis zu 50% des Vermögens eines Teilfonds an einen Erwerber übertragen werden (im Falle von Transaktionen im Rahmen von Pensionsgeschäften); ferner können, innerhalb der Grenzen der geltenden Anlagebedingungen, Wertpapiere gegen Barzahlung angenommen werden (im Falle von Transaktionen im Rahmen umgekehrter Pensionsgeschäfte).

Allerdings behält sich die Investmentgesellschaft in Abhängigkeit von der Marktnachfrage das Recht vor, innerhalb der Grenzen der geltenden Anlagebedingungen bis zu 100% der Wertpapiere eines Teilfonds an einen Erwerber (im Falle der Rückkaufvereinbarungstransaktion) zu übertragen oder Wertpapiere gegen Barzahlung (im Falle eines umgekehrten Pensionsgeschäfts).

Informationen über den erwarteten Anteil des verwalteten Vermögens, der diesen Transaktionen unterliegt, werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage bereitgestellt.

Die Investmentgesellschaft kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Seine Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem (oder mehreren) Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds beziehungsweise in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Investmentgesellschaft als Käufer auftritt, darf sie die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, die Investmentgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.
- (iv) Die von der Investmentgesellschaft im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007,
- von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantierte Anleihen,
- Anteile eines in Geldmarktinstrumenten anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der mit einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating eingestuft wird,
- Anleihen nicht staatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität und
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Die Investmentgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der ausstehenden Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapierdarlehensgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen unabhängig von ihrer Rechtsform der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20 oder Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder aber dessen Muttergesellschaft über ein Investment Grade Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Beleihungsgrundsätze für OTC-Derivategeschäfte und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Bei Wertpapierleihgeschäften ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, Sicherheiten zu verlangen, deren Wert mindestens 90% des Gesamtwerts der während der Vertragslaufzeit verliehenen Wertpapiere (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, anderen

potenziellen Rechten und eventuell vereinbarten Ermäßigungen oder Mindestübertragungswerten) entspricht.

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten aller Art akzeptieren, insbesondere solche, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

I. Bei Wertpapierdarlehensgeschäften müssen diese Sicherheiten vor beziehungsweise zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

II. Grundsätzlich ist die Sicherheit für Wertpapierdarlehensgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und OTC-Derivategeschäfte (mit Ausnahme von Devisenterminkontrakten) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantierte Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit;
- Anteile eines in Geldmarktinstrumenten anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Investmentgesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

VI. Sicherheiten müssen eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Emittenten, Länder und Märkte aufweisen. Erfüllt die Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann ihr Wert je nach Preisvolatilität der Sicherheit um einen bestimmten Prozentsatz (einen „Abschlag“) verringert werden, der kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Abschlag. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten von OTC-Derivategeschäften oder Geschäften zur Umsetzung der Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einen Korb von Sicherheiten erhält, der eine maximale Risikoposition gegenüber einem gegebenen Emittenten von 20% seines Nettoinventarwerts aufweist. Ist der Teilfonds Risiken gegenüber verschiedenen Kontrahenten eingegangen, müssen zur Berechnung der 20%-Obergrenze für einen einzelnen Emittenten die verschiedenen Sicherheitenkörbe in ihrer Gesamtheit herangezogen werden.

VII. Die Investmentgesellschaft verfolgt eine Strategie für die Beurteilung der Abschläge auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden („Bewertungsabschlagsstrategie“). Die Abschläge auf die Sicherheiten beziehen sich auf:

- a) die Bonität des Kontrahenten,
- b) die Liquidität der Sicherheit,

- c) ihre Preisvolatilität,
- d) die Bonität des Emittenten und/oder
- e) das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird.

Grundsätzlich unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen von OTC-Derivategeschäften gestellt werden, z. B. kurzfristige Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating, einem Mindestabschlag von 2%. Demzufolge muss der Wert einer solchen Sicherheit den Wert des abgesicherten Anspruchs um mindestens 2% übersteigen, sodass eine Überbesicherung von mindestens 102% erreicht wird. Ein entsprechend höherer Abschlag von derzeit 33% und damit eine höhere Überbesicherung von 133% gilt für Wertpapiere mit längeren Laufzeiten oder Wertpapiere, die von Emittenten mit niedrigerem Rating ausgegeben werden. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei OTC-Derivategeschäften innerhalb folgender Spannen:

OTC-Derivategeschäfte

Überbesicherungsquote 102% – 133%

Bei Wertpapierleihgeschäften kann im Falle einer ausgezeichneten Bonität des Kontrahenten und der Sicherheit auf die Anwendung eines sicherheitenspezifischen Abschlags verzichtet werden. Bei Aktien mit einem niedrigeren Rating und anderen Wertpapieren können jedoch höhere Abschläge in Abhängigkeit von der Bonität des Kontrahenten gelten. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei Wertpapierleihgeschäften innerhalb folgender Spannen:

Wertpapierleihgeschäfte

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating	103% – 105%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem niedrigeren Investment Grade-Rating	103% – 115%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem erstklassigen Rating	105%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem niedrigeren Investment Grade-Rating	107% – 115%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Blue Chips und Mid Caps	105%

VIII. Die Abschläge werden regelmäßig, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

IX. Die Investmentgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten

akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Die Bewertung von Sicherheiten, die zum Handel an einer Wertpapierbörse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen beziehungsweise darin enthalten sind, erfolgt entweder zum Schlusskurs am Tag vor der Bewertung oder, soweit verfügbar, zum Schlusskurs am Tag der Bewertung. Die Bewertung von Sicherheiten folgt dem Prinzip größtmöglicher Marktwertnähe.

X. Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einer ihrer Unterverwahrstellen gehalten. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben können auf Sperrkonten von der Verwahrstelle der Investmentgesellschaft oder mit Zustimmung der Verwahrstelle von einem anderen Kreditinstitut gehalten werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitsgeber in keinerlei Verbindung steht.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d. h. die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Investmentgesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

XI. Die Wiederanlage von Barsicherheiten darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist. Wertpapiersicherheiten hingegen dürfen weder veräußert noch anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden.

XII. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss das dadurch entstehende Risiko mithilfe regelmäßiger Stresstests bewerten, die unter normalen und angespannten Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Änderungen auf den Marktwert und das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Die Richtlinie zur Durchführung von Liquiditäts-Stresstests hat Folgendes darzustellen:

- a) das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;

- b) den empirischen Ansatz bei der Folgenabschätzung samt Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) die Häufigkeit der Berichte sowie die Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen und
- d) die Maßnahmen zum Eindämmen von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

Verwendung von Finanzindizes

Sofern dies im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts vorgesehen ist, kann das Ziel der Anlagepolitik darin bestehen, die Zusammensetzung eines bestimmten Index beziehungsweise eines bestimmten Index unter Anwendung eines Faktors (Hebels) abzubilden. Der Index muss jedoch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- seine Zusammensetzung ist hinreichend diversifiziert;
- der Index stellt einen adäquaten Orientierungsindex für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
- er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Bei der Abbildung eines Index ist die Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung vom jeweiligen Index abhängig. Normalerweise wird die Zusammensetzung des Index halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich angepasst. Durch die Abbildung und Anpassung der Zusammensetzung des Index können zusätzliche Kosten entstehen, die den Wert des Nettovermögens des Teilfonds verringern könnten.

Risikomanagement

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht jeden Teilfonds im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den „Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie dem CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014. Die Verwaltungsgesellschaft sichert für jeden Teilfonds zu, dass das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 entspricht. Das Marktrisiko des jeweiligen Teilfonds übersteigt das Marktrisiko des Referenzportfolios, das keine Derivate enthält, um nicht mehr als 200% (im Falle eines relativen VaR) beziehungsweise um nicht mehr als 20% (im Falle eines absoluten VaR).

Der für den jeweiligen Teilfonds verwendete Risikomanagement-Ansatz ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Im Allgemeinen strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass die in einem Teilfonds mittels Derivaten getätigten Anlagen nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten (nachfolgend „Hebelwirkung“ genannt), es sei denn, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ist etwas anderes angegeben. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Bei der Berechnung der Hebelwirkung werden Derivate des Portfolios berücksichtigt. Sicherheiten werden derzeit nicht reinvestiert und daher auch nicht berücksichtigt.

Diese Hebelwirkung fluktuiert allerdings je nach Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (auch zur Absicherung des Fonds gegen ungünstige Marktbewegungen). Daher könnte das angestrebte Verhältnis trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft auch einmal überschritten werden.

Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzlich dazu besteht die Möglichkeit für den Teilfonds, 10% des Netto-Fondsvermögens zu entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt und diese Kreditaufnahmen nicht Anlagezwecken dienen.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vergleiche insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“).

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, die Transferstelle, der Anlageberater, die Anteilinhaber sowie alle Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten juristischen und natürlichen Personen (**Verbundene Personen**) können

- untereinander jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstige Transaktionen wie Derivategeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte tätigen oder entsprechende Verträge abschließen, unter anderem solche, die auf Wertpapiern oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren

beziehungsweise dessen Anlagen Bestandteil des jeweiligen Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Transaktionen beteiligt sein; und/oder

- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln; und/oder
- im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Investmentgesellschaft über den oder gemeinsam mit dem Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften, denen die Verwahrstelle unterliegt, hinterlegt werden. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfondsvermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagenzertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit einer oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften des Deutsche Bank-Konzerns („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Investmentgesellschaft sein („Kontrahent“). Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfondsvermögens dienen. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass Mitglieder des Deutsche Bank-Konzerns möglicherweise von Interessenkonflikten betroffen sein können, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder Bewertungen dieser Art vornehmen. Die Bewertung wird angepasst und nachvollziehbar durchgeführt. Der Verwaltungsrat ist jedoch der Meinung, dass mit solchen Interessenkonflikten angemessen umgegangen werden kann, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz besitzt, um derartige Bewertungen vorzunehmen.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstellen, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Investmentgesellschaft Unterverwaltungsdienste anbieten. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass Interessenkonflikte aufgrund der Funktionen entstehen können, die Mitglieder des Deutsche Bank-Konzerns in

Bezug auf die Investmentgesellschaft wahrnehmen. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzern-angehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf seine jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Mitglieder des Deutsche Bank-Konzerns die erforderliche Eignung und Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft geht davon aus, dass die Interessen der Investmentgesellschaft in Konflikt mit denen der oben genannten Rechtssubjekte geraten könnten. Die Investmentgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft eine faire Lösung zugunsten des beziehungsweise der Teilfonds anstreben. Die Verwaltungsgesellschaft folgt dem Grundsatz der Ergreifung aller angemessenen Schritte zur Schaffung organisatorischer Strukturen und Implementierung wirksamer administrativer Maßnahmen, um derartige Konflikte zu erkennen, zu bewältigen und zu überwachen. Zudem stellen die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft die Angemessenheit der Systeme, Kontrollen und Verfahren zur Erkennung, Überwachung und Beilegung von Interessenkonflikten sicher.

Für jeden Teilfonds können in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Besondere Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle oder Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Investmentgesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger

Finanzgeschäfte mit der Investmentgesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Investmentgesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Entgelten, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Investmentgesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Investmentgesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen können von der Investmentgesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Investmentgesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Investmentgesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Investmentgesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Investmentgesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Investmentgesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Investmentgesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen beziehungsweise

diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Die Investmentgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle möglicherweise entstehenden Konflikte können vier allgemeinen Kategorien zugeordnet werden:

- (1) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Vermögensallokation bei mehreren Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize, und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Nutzens der breiter gefassten Geschäftsbeziehung handeln kann, beeinflusst wird;
- (2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie im eigenen Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
- (3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen stehen lediglich in einer indirekten Beziehung zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln; und
- (4) Unterverwahrstellen haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise marktbasierende Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiergeschäfte erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen. Außerdem handelt die Verwahrstelle mit der gebotenen Sorgfalt und führt Aufsicht über

die Unterverwahrstellen, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau dieser Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßige Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Überwachungsaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihrer eigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Bekämpfung der Geldwäsche

Der Transfer Agent kann einen Identitätsnachweis verlangen, der nach seinem Ermessen für die Einhaltung der luxemburgischen Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich ist. Wenn es Zweifel bezüglich der Identität eines Anlegers gibt oder dem Transfer Agent keine ausreichenden Einzelheiten zur Ermittlung seiner Identität zur Verfügung stehen, kann der Transfer Agent weitere Auskünfte beziehungsweise Unterlagen verlangen, damit er die Identität des Anlegers zweifelsfrei ermitteln kann. Wenn der Anleger die Vorlage der angeforderten Auskünfte beziehungsweise Unterlagen verweigert beziehungsweise versäumt, kann der Transfer Agent die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Investmentgesellschaft verweigern oder verzögern. Die an die Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Der Transfer Agent ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis der Transfer Agent die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- beziehungsweise Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d. h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen oder unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend gelten, auf die genannten erforderlichen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht beziehungsweise die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen beziehungsweise juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; Letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Gesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Investmentgesellschaft und/oder der Transferstelle erfassten anderen Informationen werden von der Investmentgesellschaft, der Transferstelle, anderen Unternehmen von Deutsche Asset Management, der Verwahrstelle und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig verarbeitet und verwendet („verarbeitet“). Diese Daten werden für die Zwecke der Kontenführung, der Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, der Steuerfeststellung gemäß EU-Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten der Investmentgesellschaft zu unterstützen (z. B. Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an von der Investmentgesellschaft oder der Transferstelle beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

Orderannahmeregeling

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Einzelheiten für den jeweiligen Teilfonds sind nachstehend unter „Besonderer Teil“ in diesem Verkaufsprospekt festgelegt.

Market Timing und Short-term Trading

Die Investmentgesellschaft untersagt jegliche Methoden im Zusammenhang mit Market Timing und Short-term Trading und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass dabei derartige Methoden angewandt werden. In diesem Fall unternimmt die Investmentgesellschaft alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist verboten, da damit gegen die Bedingungen des Fondsverkaufsprospekts verstoßen wird, gemäß denen der Preis, zu dem ein nach Orderannahmeschluss platzierter Auftrag ausgeführt wird, auf dem nächsten gültigen Anteilwert basiert.

Gesamtkostenquote

Bis zum 31. Dezember 2017 gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio – TER) ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des jeweiligen Teilfonds zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen ohne Berücksichtigung der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio – TER) ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des jeweiligen Teilfonds zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen ohne Berücksichtigung der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Die Gesamtkostenquote wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen unter „Laufende Kosten“ ausgewiesen. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, wie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt beziehungsweise den

Wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die in der Summe die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können.

Ursächlich hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (sogenannte „MiFID 2“) für diese ergeben. Abweichungen des Kostenausweises können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistung (z. B. ein Aufgeld oder gegebenenfalls auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Entgelte für Depotführung und so weiter) zusätzlich berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten des Teilfonds vom Kostenausweis des Dritten mit umfasst werden, obwohl sie nach den aktuell für die Investmentgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der o. g. Gesamtkostenquote sind. Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragschluss (d. h. vor einer Anlage bei der Investmentgesellschaft), sondern auch im Fall einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuelle Anlage des Anlegers in der Investmentgesellschaft im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Bis zum 31. Dezember 2017 gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Verwaltungsgesellschaft wird Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des jeweiligen Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die Qualität der Marktinformationen, der Analysen sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten.

Zusätzlich werden von der Verwaltungsgesellschaft derzeit Vereinbarungen angenommen und abgeschlossen, in deren Rahmen sie von Brokern und Händlern angebotene geldwerte Vorteile in Anspruch nehmen und nutzen kann. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Dienstleistungen einzubehalten. Diese beinhalten von Brokern und Händlern direkt erbrachte Leistungen (siehe dazu Abschnitt 12 dieses Verkaufsprospekts, der die Erstattung der

Vergütungen und Aufwendungen zum Gegenstand hat). Zu diesen direkten Dienstleistungen gehören spezielle Beratung hinsichtlich der Ratsamkeit des Handels mit einer Anlage oder hinsichtlich deren Bewertung, Analysen und Beratungsleistungen, wirtschaftliche und politische Analysen, Portfolioanalysen (einschließlich Bewertung und Performancemessung), Marktanalysen sowie indirekte Dienstleistungen, wie zum Beispiel Markt- und Kursinformationssysteme, Informationsdienste, Computer-Hardware und -Software oder jegliche sonstigen Möglichkeiten zur Erhebung von Informationen in dem Umfang, in dem diese verwendet werden, um den Anlageentscheidungsprozess, die Beratung oder die Durchführung von Research oder Analysen zu unterstützen, sowie Depotdienstleistungen bezüglich der Vermögenswerte des Teilfonds. Dies bedeutet, dass Brokerleistungen unter Umständen nicht auf die allgemeine Analyse beschränkt sind, sondern auch spezielle Dienste wie Reuters und Bloomberg umfassen können. Die Vereinbarungen mit Brokern und Händlern können die Bestimmung enthalten, dass die Händler und Broker umgehend oder später Teile der für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten gezahlten Provisionen an Dritte weiterleiten. Diese Provisionen werden von der Verwaltungsgesellschaft für die zuvor erwähnten Dienstleistungen geleistet.

Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Vorteile (allgemein als „Soft-Dollars“ bezeichnet) alle geltenden aufsichtsrechtlichen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keinerlei Vereinbarungen über den Erhalt derartiger Vorteile angenommen oder abgeschlossen, wenn diese Vereinbarungen die Investmentgesellschaft nach billigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen. Voraussetzung ist, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden und dass keine unnötigen Geschäfte abgeschlossen werden, um ein Recht auf derartige Vorteile zu erwerben.

Güter und Dienstleistungen, die im Rahmen von Soft-Dollar-Vereinbarungen empfangen werden, dürfen keine Reisen, Unterbringung, Unterhaltung, allgemeinen Verwaltungsgüter und -dienstleistungen, allgemeine Büroausrüstung oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkten Geldzahlungen sein.

Provisionsteilung

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet,

die anschließend Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft erbringen. Diese Vereinbarungen (sogenannte „Provisionsteilungsvereinbarungen“) werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung der Teilfonds genutzt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft diese Dienstleistungen entsprechend und ausschließlich im Einklang mit den im Abschnitt „Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ dargelegten Bedingungen nutzt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Verwaltungsgesellschaft gibt Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des jeweiligen Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern auf. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Analyseanbietern abschließen, in deren Rahmen vom jeweiligen Anbieter Marktinformationen und Analysedienstleistungen (Research) erworben werden. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen beansprucht, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt große Beträge langfristig investieren. Ansprechpartner bei der Deutsche Asset Management S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds zugelassen ist. Nähere Angaben zu diesen Plänen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Verkaufsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Fonds erhältlich.

Vergütungspolitik

Die Gesellschaft ist in die Vergütungsstrategie des Deutsche Bank-Konzerns einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien des Deutsche Bank-Konzerns überwacht. Der Deutsche Bank-Konzern verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch die nachhaltige Entwicklung des Deutsche Bank-Konzerns anknüpfen. Zur Bestimmung der Höhe des aufgeschobenen Vergütungsanteils und der an eine langfristige Wertentwicklung gekoppelten Instrumente (wie etwa Aktien oder Fondsanteile) hat der Deutsche Bank-Konzern eine Vergütungssystematik definiert, die eine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütungskomponente vermeidet.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Richtlinie festgelegt, die unter anderem die nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt kein übermäßiges Eingehen von Risiken.
- b) Die Vergütungspolitik befindet sich im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Deutsche Bank-Konzerns (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und OGAW-Anleger. Sie beinhaltet ferner auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung stellt auf einen Zeitraum von mehreren Jahren ab.
- d) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung sind angemessen abgewogen. Der feste Bestandteil bildet einen hinreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung, um die flexiblen Vergütungsbestandteile völlig flexibel zu handhaben, unter anderem mit der Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu leisten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Internet unter <https://www.db.com/cr/en/concrete-compensation-structures.htm> und dem verlinkten Vergütungsbericht der Deutsche Bank AG veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses.

Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Ermächtigung der lokalen Zahlstelle

In einigen Vertriebsländern können Anleger auf dem Anteilzeichnungsfeld die jeweilige lokale Zahlstelle als Stellvertreter benennen, sodass diese auf eigenen Namen, jedoch in ihrem Auftrag, Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Anteile in zusammengefasster Form an die Investmentgesellschaft übermitteln und alle damit verbundenen notwendigen administrativen Verfahren durchführen kann.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern von der Investmentgesellschaft oder einem von der Investmentgesellschaft beauftragten Dritten nicht eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Investmentgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und Anteile der Teilfonds sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung Nummer 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anteile an dem Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Investmentgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt beziehungsweise in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Investmentgesellschaft nicht autorisiert.

Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Foreign Account Tax Compliance-Vorschriften (kurz „FATCA“) sind im Hiring Incentives to Restore Employment Act („Hire Act“) niedergelegt, der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Ziel dieser Rechtsvorschriften ist die Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch US-Bürger. Gemäß dem FATCA sind Finanzinstitute außerhalb der USA („Foreign Financial Institutions“ – „FFIs“) jährlich zur direkten oder indirekten Übermittlung von Daten über Finanzkonten („Financial Accounts“) von spezifizierten US-Personen („Specified US Persons“) an die US-Bundessteuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) verpflichtet.

Grundsätzlich wird von Zahlungen aus bestimmten Quellen in den USA an FFIs, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, eine Quellensteuer von 30% einbehalten. Diese Regelung wird stufenweise ab dem 1. Juli 2014 bis 2017 umgesetzt. Im Allgemeinen werden Fonds außerhalb der USA, wie diese Investmentgesellschaft über ihre Teilfonds, als FFIs eingestuft und müssen einen FFI-Vertrag mit dem IRS abschließen, es sei denn, sie gelten als FATCA-konform („deemed compliant“) oder, falls sie einem zwischenstaatlichen Abkommen („Intergovernmental Agreement“ – „IGA“) des Modells 1 unterliegen, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Klassifizierung als meldendes Finanzinstitut („reporting financial institution“) oder nicht meldendes Finanzinstitut („non-reporting financial institution“) nach dem IGA ihres Sitzlandes. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und ausländischen Rechtsordnungen zur Umsetzung der FATCA-Vorschriften. Am 28. März 2014 hat Luxemburg mit den USA ein IGA (Modell 1) abgeschlossen und eine diesbezügliche Absichtserklärung unterzeichnet. Demzufolge müsste die Investmentgesellschaft dieses luxemburgische IGA zu gegebener Zeit einhalten.

Die Investmentgesellschaft wird den Umfang der Anforderungen, die ihr durch den FATCA und insbesondere das luxemburgische IGA auferlegt werden, laufend bewerten. Zur Erfüllung dieser Vorschriften kann die Investmentgesellschaft unter anderem von allen Anteilinhabern einen dokumentarischen Nachweis über ihren steuerlichen Wohnsitz einfordern, um zu prüfen, ob sie als spezifizierte US-Personen gelten.

Anteilinhaber und in ihrem Namen handelnde Intermediäre werden darauf hingewiesen, dass nach den derzeitigen Grundsätzen der Investmentgesellschaft keine Anteile für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen an US-Personen unzulässig sind. Sollten sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befinden, kann die Investmentgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen zwangsweise zurücknehmen. Anteilinhaber werden ferner darauf hingewiesen, dass der Begriff „spezifizierte US-Personen“ im Sinne der FATCA-Vorschriften einen breiteren Anlegerkreis als nach der derzeitigen Definition von „US-Person“ umfasst. Der Verwaltungsrat kann daher, sobald mehr Klarheit über die Umsetzung des luxemburgischen IGA besteht, beschließen, dass es im Interesse der Investmentgesellschaft liegt, weiteren Arten von Anlegern den künftigen Erwerb von Anteilen an den Teilfonds zu untersagen und in diesem Zusammenhang Vorschläge bezüglich ihres bestehenden Anteilbesitzes zu unterbreiten.

Common Reporting Standard („CRS“)

Die OECD wurde von den G8- beziehungsweise G20-Ländern mit der Entwicklung eines weltweiten Berichtsstandards beauftragt, der einen umfassenden und multilateralen automatischen Austausch von Daten auf globaler Basis ermöglichen soll. Der CRS wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (Directive on Administrative Cooperation, jetzt gewöhnlich als „DAC 2“ bezeichnet) aufgenommen. Diese wurde am 9. Dezember 2014 verabschiedet und musste bis zum 31. Dezember 2015 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. DAC 2 wurde am 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht übernommen („CRS-Gesetz“). Das Gesetz wurde am 24. Dezember 2015 im luxemburgischen Amtsblatt (Mémorial) A – Nummer 244 veröffentlicht.

Nach dem CRS-Gesetz müssen bestimmte luxemburger Finanzinstitute (darunter fallen prinzipiell auch Investmentfonds wie diese Investmentgesellschaft) ihre Kontoinhaber identifizieren und deren Steuersitz angeben. In dieser Hinsicht muss ein luxemburger Finanzinstitut, das meldendes Finanzinstitut des Staates Luxemburg klassifiziert ist, von seinen Kontoinhabern bei der Kontoeröffnung eine Eigenerklärung zur Angabe von CRS-Status und/oder Steuersitz verlangen.

Meldende luxemburger Finanzinstitute müssen ihre erste Meldung von Finanzkontodaten für das Jahr 2016 abgeben. Diese Meldung bezieht sich auf Kontoinhaber und (in bestimmten Fällen) deren weisungsgebende Personen mit Steuersitz in einer meldepflichtigen Gerichtsbarkeit (ausgewiesen in einem großherzoglichen Erlass) und ist bis zum 30. Juni 2017 bei den luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) einzureichen. Die luxemburger Steuerbehörden tauschen diese Informationen bis Ende September 2017 automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Datenschutz

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburger Datenschutzvorschriften muss ein meldendes luxemburger Finanzinstitut alle betroffenen, d. h. potenziell meldepflichtigen, natürlichen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufklären, bevor diese Verarbeitung erfolgt.

Falls die Investmentgesellschaft oder ihre Teilfonds als meldendes Finanzinstitut gelten, informiert erstere die im obigen Kontext als meldepflichtig geltenden natürlichen Personen im Einklang mit dem luxemburger Datenschutzgesetz.

- In dieser Hinsicht ist das meldende luxemburger Finanzinstitut verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten und fungiert als Datenverantwortlicher im Sinne des CRS-Gesetzes.
- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für den Zweck des CRS-Gesetzes bestimmt.
- Die Daten können an die luxemburger Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldet werden, die sie wiederum an die zuständigen Behörden in einer oder mehreren meldepflichtigen Rechtsordnungen weiterleiten.
- Eine natürliche Person, die eine Informationsanfrage zum Zwecke des CRS-Gesetzes zugesendet bekommt, ist zu deren Beantwortung verpflichtet. Unterlassung der Rückmeldung innerhalb der festgesetzten Frist kann zu (fehlerhafter oder doppelter) Meldung des Kontos an die luxemburger Steuerbehörden führen.
- Jede betroffene natürliche Person hat das Recht zum Zugriff auf Daten, die an die luxemburger Steuerbehörden für den Zweck des CRS-Gesetzes gemeldet wurden, und kann bei fehlerhaften Angaben die Berichtigung dieser Daten verlangen.

Sprache

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, im eigenen Namen und im Namen der Investmentgesellschaft Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Eine solche Erklärung wird in den länderspezifischen Informationen für Anleger im Zusammenhang mit dem Vertrieb in bestimmten Ländern angegeben. Ansonsten ist bei Abweichungen zwischen der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts und einer Übersetzung davon die englische Sprache maßgebend.

Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Teilfonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der eine stetige Wertentwicklung, aber auf niedrigem Zinsniveau, zum Anlageziel hat. Kurzfristige moderate Schwankungen sind möglich, aber mittel- bis langfristig ist kein Kapitalverlust zu erwarten.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Teilfonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Zinserträge und mögliche Kursgewinne erzielen

will. Den Ertragserwartungen stehen moderate Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie geringe Bonitätsrisiken gegenüber, sodass Kursverluste mittel- bis langfristig unwahrscheinlich sind.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Teilfonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien- und Währungschancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen können.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Teilfonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke

Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern und hierzu unvermeidbare auch vorübergehend hohe Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt. Hohe Risiken aus Kursschwankungen sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner steht der hohen Ertragserwartung und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil des typischen Anlegers betreffende Informationen an Dritte. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch solche Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, so dass der Anleger auch damit

rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Die Wertentwicklung wird nach der BVI-Methode, d.h. ohne Ausgabeaufschlag, berechnet. Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der

Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu, den Wesentlichen Anlegerinformationen und Factsheets oder den Halbjahres- und Jahresberichten entnommen werden.

2. Investmentgesellschaft und Anteilklassen

(a) DWS Concept ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) gegründet wurde. Die Investmentgesellschaft wurde auf Initiative der Deutschen Asset Management S.A., einer Verwaltungsgesellschaft nach luxemburgischem Recht, die u. a. als Hauptvertriebsstelle der Investmentgesellschaft fungiert, gegründet.

(b) Die Investmentgesellschaft unterliegt Teil I des Gesetzes von 2010 und erfüllt die Vorschriften der OGAW-Richtlinie.

(c) Die Investmentgesellschaft wurde am 28. März 2011 auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Satzung der Investmentgesellschaft wurde zuletzt am 21. April 2011 im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, „Mémorial“) veröffentlicht. Die Satzung wurde beim Handels- und Firmenregister Luxemburg unter der Nummer B 160.062 hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Auf Anfrage können gegen eine Gebühr Kopien zur Verfügung gestellt werden. Der Sitz der Investmentgesellschaft befindet sich in der Stadt Luxemburg.

(d) Das Kapital der Investmentgesellschaft entspricht der Summe der jeweiligen Gesamtwertmögenswerte aller Teilfonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts über die Veröffentlichung und Eintragung im Handelsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.

(e) Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft von 1.250.000,- Euro wurde innerhalb von sechs Monaten nach Gründung der Investmentgesellschaft erreicht. Das Gründungskapital der Investmentgesellschaft betrug 31.000,- Euro und war aufgeteilt in 310 Anteile ohne Nennwert.

(f) Sinkt das Kapital der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Investmentgesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitspflicht und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf der Gesellschafterversammlung anwesenden und vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Kapital der Investmentgesellschaft unter 25% des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Investmentgesellschaft durch 25% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile ausgesprochen werden kann.

Struktur der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hat eine Dachfondsstruktur, in der jede Abteilung einen bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft („Teilfonds“) im Sinne der Definition in Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 darstellt und für eine oder mehrere Anteilklassen der in der Satzung beschriebenen Art gegründet wird. Jeder Teilfonds wird gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik angelegt. Die Anlageziele und Anlagepolitik (einschließlich, je nach Sachlage und sofern nach geltendem Recht zulässig, einer Funktion als Feeder-Teilfonds oder Master-Teilfonds), die Risikoprofile und andere besondere Merkmale der jeweiligen Teilfonds werden in diesem Verkaufsprospekt dargelegt. Jeder Teilfonds kann seine eigene Kapitalbeschaffung, Anteilklassen, Anlagepolitik, Kapitalerträge, Kosten, Verluste, Ertragsverwendung und andere besondere Merkmale haben.

Die Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden im Internet unter www.dws.lu veröffentlicht.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie Absicherungen und ein zusätzliches Währungsrisiko gegenüber einem Währungskorb, unterscheiden, wie jeweils vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird.

Der Anteilwert wird für jede ausgegebene Anteilklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet. Ein Teilfonds führt für die einzelnen Anteilklassen kein gesondertes Portfolio. Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen (auf Ebene der Anteilklasse erkennbar am Zusatz „H“ oder auf Portfolioebene erkennbar am Zusatz „H(P)“) oder Anteilklassen, die eine zusätzliche Währungsposition gegenüber einem Währungskorb aufbauen (erkennbar am Zusatz „CE“), können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen des Teilfonds haftet für derartige Verpflichtungen. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im jeweiligen Produktanhang beschrieben.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Teilfonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Teilfonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert der dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögensgegenstände, kann auch das restliche Vermögen des Teilfonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

Anleger, die wissen möchten, welche Anteilklassen mit dem Zusatz „H“, „H(P)“ oder „CE“ in dem Teilfonds, in dem sie investiert sind, angeboten werden, können unter www.dws.lu aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen der einzelnen Teilfonds abfragen.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine beziehungsweise nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien beziehungsweise Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Anleger in Anteilen der Euro-Anteilklassen sollten für Teilfonds, die auf die Basiswährung US-Dollar lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen Euro-Klassen in der Teilfondswährung US-Dollar berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in Euro ausgedrückt wird. Ebenso sollten Anleger in Anteilen der US-Dollar-Anteilklassen für Teilfonds, die auf Euro lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen US-Dollar-Klassen in der Teilfondswährung Euro berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen Euro und US-Dollar zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in US-Dollar ausgedrückt wird.

Je nach Währung des jeweiligen Teilfonds gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Währung als der jeweilige Teilfonds lauten.

Wechselkursschwankungen werden vom jeweiligen Teilfonds nicht systematisch abgesichert und können die Wertentwicklung der Anteilklassen unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds beeinflussen.

Teilfonds mit Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung – mögliche Währungseinflüsse

Anleger von Teilfonds, in denen Anteilsklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, werden darauf hingewiesen, dass mögliche Währungseinflüsse auf den Anteilwert nicht systematisch abgesichert werden. Diese Währungseinflüsse entstehen aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Basiswährung, die zu

Wechselkursschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeaufträge. Die möglichen Einflüsse auf den Anteilwert können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, beschränkt, d. h. sie können sich auf den jeweiligen Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilsklassen auswirken.

Beschreibung der Zusätze

Die Investmentgesellschaft bietet Anteilsklassen mit verschiedenen Merkmalen an. Die Anteilsklassenmerkmale sind anhand der in nachstehender Tabelle beschriebenen Zusätze zu erkennen. Die Zusätze werden im Folgenden näher erläutert:

	Anlegerart	Verwendung der Erträge	Häufigkeit der Ausschüttung	Absicherung und Währungsrisiko	Sonstige
Merkmale	Institutionelle Anleger I	Thesaurierung C	Jährlich	Keine Absicherung	Early Bird EB
	Semi-institutionelle Anleger F				Seeding X
	Private Anleger L, N				Ohne Kosten Z
	Master-Feeder J, MF	Ausschüttung D	Quartalsweise Q	Absicherung H	Versicherungen V
	Trailer Free TF				Besondere Klassen S
			Monatlich M	Portfolioabsicherung H (P)	Platzierungsgebühr*) PF
					Beschränkt R
				Währungsrisiko CE	

Länderspezifische Anteilsklassen:

im Vereinigten Königreich: DS (Status als ausschüttender Fonds), RD (Status als Bericht erstattender Fonds)

in Japan: JQI

*) steuerlich intransparent

Anlegerart

Die Zusätze „L“, „N“, „F“, „I“, „MF“ und „TF“ geben an, für welche Anlegerart die Anteilklassen bestimmt sind.

Anteilsklassen mit dem Zusatz „L“ oder „N“ stehen privaten Anlegern, Anteilsklassen mit dem Zusatz „F“ semi-institutionellen Anlegern offen.

Anteilsklassen mit dem Zusatz „J“ werden nur Organismen für Investmentfonds nach japanischem Recht angeboten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile von Anlegern zum Rücknahmepreis zurückzukaufen, falls ein Anleger diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Anteilsklassen mit dem Zusatz „I“ sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Anteilsklassen mit dem Zusatz „I“ werden nur in Form von Namensanteilen angeboten, es sei denn, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds ist etwas anderes geregelt.

Anteilsklassen mit dem Zusatz „MF“ werden nur OGA oder deren Teilfonds angeboten, die mindestens 85% ihres Vermögens („Feeder-OGA“) in Anteilen anderer OGA oder deren Teilfonds („Master-OGA“) anlegen.

Die Anteile der Anteilsklassen mit dem Zusatz „TF“ (Trailer Free) sind wie folgt vorbehalten:

- (1) Vertreiber oder Vermittler, die:
 - gemäß den aufsichtsrechtlichen Regelungen (zum Beispiel unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder besondere lokale Vorschriften) nicht berechtigt sind, Bestandsprovision oder andere Gebühren, Rabatte oder Zahlungen aus dem Fonds zu empfangen und einzubehalten; oder
 - separate Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovision oder andere Gebühren, Rabatte oder Zahlungen aus dem Fonds empfangen und einbehalten;

- (2) für andere OGA; und
- (3) für versicherungsbasierte Anlageprodukte im Sinne der EU-Verordnung Nummer 1286/2014, Art. 4 Absatz 2.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ zahlt die Investmentgesellschaft keine Bestandsprovision. Folglich können die Kosten für die TF-Anteilklasse unter denen anderer Anteilsklassen innerhalb desselben Fonds liegen.

Verwendung der Erträge

Bei Anteilsklassen mit dem Zusatz „C“ (Capitalization) erfolgt eine Wiederanlage der Erträge (thesaurierende Anteile).

Anteilsklassen mit dem Zusatz „D“ weisen auf eine Ausschüttung der Erträge hin (ausschüttende Anteile).

Häufigkeit der Ausschüttung

Die Buchstaben „Q“ und „M“ geben die Häufigkeit der Ausschüttung an. Der Buchstabe „Q“ steht für eine quartalsweise Ausschüttung, der Buchstabe „M“ für eine monatliche Ausschüttung. Bei ausschüttenden Anteilen ohne den Zusatz „Q“ oder „M“ erfolgt eine jährliche Ausschüttung.

Absicherung

Darüber hinaus können Anteilklassen eine Absicherung gegen Währungsrisiken vorsehen:

(i) Währungsabsicherung

Absicherung von Anteilklassen

Weicht die Teilfondswährung von der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt (erkennbar am Buchstaben „H“ = hedged).

Absicherung des Portfolios

Das Sicherungsgeschäft dient zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Klasse über das Teilfondsvermögen ausgesetzt ist (erkennbar am Buchstaben „H (P)“).

Unter bestimmten Umständen kann die Absicherung von Währungsrisiken nicht oder nur teilweise erfolgen (zum Beispiel bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (einige Währungen können zum Beispiel nicht jederzeit gehandelt werden oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). In solchen Fällen kann das Sicherungsgeschäft keinen oder nur einen teilweisen Schutz gegen Änderungen der Rendite des Basiswerts bieten. Außerdem können aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten im Rahmen der Absicherung oder der Anlage in anderen Anteilklassen desselben Teilfonds Wechselkursschwankungen entstehen, die nicht systematisch abgesichert werden.

(ii) „Non-Hedged“-Anteilklassen

Anteilklassen ohne den Zusatz „H“ oder „H (P)“ werden nicht gegen Währungsrisiken abgesichert.

Anteilklasse mit Währungsrisiko

Die Anteilklassen mit dem Zusatz „CE“ („Currency Exposure“) zielen darauf ab, für die Anteilklasse eine Währungsposition in den Währungen aufzubauen, auf die die Vermögenswerte im Teilfondsportfolio lauten können.

Unter bestimmten Umständen kann die Währungsposition nicht oder nur teilweise durch Glatstellung der währungsgesicherten Position im Teilfonds abgesichert werden (zum Beispiel bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (zum Beispiel können einige Währungen nicht jederzeit handelbar sein oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). Zusätzlich und im Nachgang zur Bearbeitung und Buchung von Aufträgen für diese Anteilklassen können zeitliche Verzögerungen im Ablauf des Risikomanagements zu einer verzögerten Anpassung des Währungsrisikos an das neue Volumen der Anteilklasse führen. Im Falle von Wechselkursschwankungen kann dies den Nettoinventarwert der Anteilklasse negativ beeinflussen.

Sonstige Merkmale von Anteilklassen

Early Bird

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Anteilklasse mit dem Zusatz „EB“ bei Erreichen eines bestimmten Zeichnungsvolumens für weitere Anleger zu schließen. Die Höhe dieses Betrags wird für jede Anteilklasse des Teilfonds gesondert festgelegt.

Seeding-Anteilklassen

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ werden mit einer ermäßigten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft angeboten, die Anlegern angeboten wird, die Anteile vor Erreichen eines bestimmten Anlagevolumens zeichnen. Sobald dieses Volumen erreicht ist, werden die Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ geschlossen.

Kostenfreie Anteilklassen

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „Z“ werden institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 angeboten. Die Anteile sind Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung getroffen haben.

Für die Anteilklasse fallen eine anteilige Beteiligung an den Kosten für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, den Administrator sowie sonstige Aufwendungen an, die in Abschnitt 13, „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“, Buchstabe b) näher aufgeführt sind. Die Vergütung für Portfoliomanagementleistungen wird dem Anleger von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der oben genannten gesonderten Vereinbarung direkt in Rechnung gestellt.

Anteile sind nicht ohne die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft übertragbar.

Versicherungs-Anteilklassen

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „V“ werden nur Versicherungsunternehmen und für Versicherungsprodukte angeboten.

Besondere Anteilklassen

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „S“ erfordern den folgenden Mindestanlagebetrag:

- Anteilklasse „SC“: 25.000.000,- EUR
- Anteilklasse „SCR“: 100.000.000,- EUR
- Anteilklasse „SFC“: 1.000.000,- EUR
- Anteilklasse „SLD“: 0,- EUR
- Anteilklasse „SIC“: 500.000,- EUR
- Anteilklasse „CHF SFCH“: 1.000.000,- CHF
- Anteilklasse „USD SFCH“: 1.000.000,- USD

Platzierungsgebühr

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ unterliegen einer Platzierungsgebühr („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“). Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil beträgt bis zu 3% und wird mit dem Anteilwert am Zeichnungstag beziehungsweise am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag (je nachdem, an welchem Tag die Aufträge verarbeitet werden) multipliziert. Der so ermittelte Betrag wird dann auf die jeweilige Anteilklasse mit Platzierungsgebühr erhoben. Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr wird als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausbezahlt und gleichzeitig als Rechnungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich nur im Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Der Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr am jeweiligen Bewertungstag wird daher durch die Zahlung der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Sofern die Anteilwertberechnung mit Daten des Vortages durchgeführt wird, werden die Ergebnisse mit den tagesaktuellen Daten verglichen, um potenzielle wesentliche Unterschiede zu vermeiden. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend auf täglicher Basis mit einer konstanten jährlichen Abschreibungsrate von 1,00% p.a. auf den Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr, multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse, abgeschrieben.

Der vorausbezahlten Aufwendungen werden anhand des Anteilwerts der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr bestimmt. Sie verändern sich daher parallel zu den Veränderungen des Anteilwerts und sind von der Anzahl der in der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr gezeichneten und zurückgenommenen Anteile abhängig.

Nach einer festgelegten Abschreibungsdauer von drei Jahren ab dem Zeichnungstag beziehungsweise dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweiligen Anteile werden gegen eine entsprechende Anzahl von Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden.

Anteilinhaber, die Anteile von Anteilklassen mit Platzierungsgebühr vor einem solchen Umtausch zurückgeben möchten, müssen unter Umständen einen Verwässerungsausgleich zahlen. Weitere Informationen sind Abschnitt 5 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Die Anteilklassen mit Platzierungsgebühr sind italienischen Anlegern vorbehalten, die Anteile über bestimmte Zahlstellen in Italien zeichnen.

Beschränkte Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „R“ sind Anlegern vorbehalten, die ihre Aufträge über eine spezielle Gruppe exklusiver Vertriebspartner platzieren.

Währungen der Anteilklassen und anfänglicher Anteilwert

Die Anteilklassen werden in den folgenden Währungen angeboten:

Zusatz	Ohne Zusatz	USD	SGD	GBP	CHF	NZD	AUD	RUB
Währung	Euro	US-Dollar Dollar	Singapur-Sterling	Pfund	Schweizer Franken	Neuseeland-Dollar	Australischer Dollar	Russischer Rubel
Anfänglicher Anteilwert	100,- EUR	100,- USD	10,- SGD	100,- GBP	100,- CHF	100,- NZD	100,- AUD	1.000,- RUB

Zusatz	JPY	CAD	NOK	SEK	HKD	CZK	PLN	RMB
Währung	Japanischer Yen	Kanadischer Dollar	Norwegische Krone	Schwedische Krone	Hongkong-Dollar	Tschechische Krone	Polnischer Zloty	Chinesischer Renminbi
Anfänglicher Anteilwert	10.000,- JPY	100,- CAD	100,- NOK	1.000,- SEK	100,- HKD	1.000,- CZK	100,- PLN	100,- RMB

Währungsspezifische Merkmale:

Die Anteilklasse „RUB LC“ wird in Form von Namensanteilen angeboten.

Die Valuta von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen für Anteilklassen in schwedischer Krone, Hongkong-Dollar und chinesischem Renminbi kann um einen Tag von der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für diese Teilfonds angegebenen Valuta abweichen.

Der chinesische Renminbi wird derzeit auf zwei verschiedenen Märkten gehandelt: in Festlandchina (CNY) und offshore über Hongkong (CNH).

Der CNY hat einen kontrollierten, flexiblen Wechselkurs und ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er der Wechselkurspolitik der chinesischen Regierung und den von ihr auferlegten Einschränkungen der Kapitaleinfuhr unterliegt.

Der CNH ist derzeit frei und ohne Einschränkungen über Hongkong handelbar. Aus diesem Grund wird für Anteilklassen in RMB der Wechselkurs des CNH (Offshore-Renminbi) verwendet.

Länderspezifische Anteilklassen:

Japan

Die hierin angebotene Anteilklasse JQI wurde und wird nicht gemäß dem japanischen Finanzproduktehandelsgesetz (FpHG) registriert und darf dementsprechend nicht in Japan oder an oder für Rechnung einer dort ansässigen Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten des FpHG. Eine Registrierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 FpHG wurde deshalb nicht vorgenommen, weil die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der hierin angebotenen Anteilklasse JQI in Japan lediglich eine Privatplatzierung der Anteilklasse JQI an qualifizierte institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 2 (i) FpHG darstellt. Zu diesem Zweck ergeht eine Meldung gemäß dem japanischen Gesetz über Investmentfonds und Kapitalanlagegesellschaften an den Kommissar der japanischen Finanzaufsichtsbehörde. Die Anteilklasse JQI wird in Japan daher nur qualifizierten institutionellen Anlegern nach Maßgabe des FpHG angeboten. Außerdem unterliegen die Anteilklassen JQI der folgenden Übertragungsbeschränkung: Anteile dieser Anteilklassen dürfen in Japan nicht an Personen übertragen werden, bei denen es sich nicht um qualifizierte institutionelle Anleger handelt.

Spanien und Italien

Für den Vertrieb in Spanien und Italien gilt die folgende Beschränkung: Die Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ wird auf professionelle Anleger im Sinne der MiFID 2-Richtlinie beschränkt.

Professionelle Anleger, die auf ihren eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen der Investmentgesellschaft bescheinigen, dass diese Zeichnung für einen professionellen Anleger erfolgt. Die Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der genannten Anforderungen verlangen.

Vereinigtes Königreich

Es ist beabsichtigt, dass die Anteilklassen „DS“ und „RD“ den Status als Bericht erstattender Fonds haben werden (früherer Status: ausschüttende Fonds), das heißt die Merkmale dieser Anteilklassen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Bericht erstattende Fonds im Vereinigten Königreich (weitere Einzelheiten sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen).

Mindestestanlagesumme

Institutionelle Anleger*	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Codes ohne numerische Erweiterung: 10.000.000,– in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 1.500.000.000,– JPY
Semi-institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Codes ohne numerische Erweiterung: 2.000.000,– für Anlagen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,– JPY und von Schweden: 20.000.000,– SEK
Numerische Erweiterung für semi-institutionelle Anleger und institutionelle Anleger	Eine numerische Erweiterung am Ende der Anteilklasse kennzeichnet die Mindestestanlagesumme Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse
Seeding-Anteilklasse	1.000.000,– pro Order in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 150.000.000,– JPY

*) Anteilklassen mit dem Zusatz „S“ erfordern eine Mindestestanlagesumme, die im Abschnitt „Besondere Anteilklassen“ aufgeführt ist. Anteilklassen mit dem Zusatz „V“ erfordern eine Mindestestanlagesumme von 400.000,- Euro.

Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, von diesen Mindestestanlagebeträgen nach eigenem Ermessen abzuweichen, zum Beispiel für Versicherungsunternehmen und Versicherungsprodukte oder in Fällen, in denen Vertriebspartner gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

3. Risikostreuung

Für die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Angaben im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

3.1 Anlagen

(a) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.

(b) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise regelmäßig ist, gehandelt werden.

(c) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Börse eines Staates, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum amtlichen Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist.

(d) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt

zu beantragen, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist, und

- die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- (e) Ein Teilfonds kann in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne der OGAW-Richtlinie mit oder ohne Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anlegen, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es ermöglichen, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen beziehungsweise seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderen OGA anlegen darf.
- (f) Ein Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten anlegen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in

einem Staat befindet, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

(g) Ein Teilfonds kann in abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“) anlegen, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder in abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren kann;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(h) Ein Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen

Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

(i) Jeder Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20 oder Singapur oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilfondsvermögen in Wertpapieren investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

(j) Ein Teilfonds darf nicht in Edelmetallen oder Zertifikaten über diese anlegen; falls in der Anlagepolitik eines Teilfonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist und die die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

3.2 Anlagegrenzen

(a) Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.

(b) Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.

(c) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften, die im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung abgeschlossen werden, darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 3.1 Buchstabe f) ist. In allen anderen Fällen beträgt die Höchstgrenze 5% des Netto-Teilfondsvermögens.

(d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der unter Artikel 3.2 Buchstabe a), b) und c) spezifizierten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.

(e) Die unter Artikel 3.2 Buchstabe a) festgelegte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35%, und die in Artikel 3.2 Buchstabe d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente emittiert oder garantiert werden

- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften,
- von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder
- von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.

(f) Die in Artikel 3.2 Buchstabe a) genannte Obergrenze erhöht sich von 10% auf 25%, und die unter Artikel 3.2 Buchstabe d) genannte Grenze entfällt, wenn Schuldverschreibungen

- von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher

Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, und

- die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken, und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Wird der jeweilige Teilfonds zu mehr als 5% in dieser Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von einem und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

(g) Die in Artikel 3.2 Buchstabe a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Ein Teilfonds kann bis zu 20% in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der EG-Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

(h) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Abschnitt 3.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

(i) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen in Artikel 3.1 e) definierten OGA anlegen, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist. Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Feeder-Teilfonds auflegen, wobei jeder dieser Feeder-Teilfonds zu den nach anwendbarem Recht geltenden Bedingungen und weiteren Bedingungen, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind, mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen eines anderen zulässigen Master-OGAW (oder eines Teilfonds desselben) dauerhaft anlegt. Wenn der OGAW oder die anderen OGA mehrere Teilfonds (im Sinne von Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010) umfassen und die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich zur Befriedigung der Rechte der Anteilhaber dieses Teilfonds und der Rechte von Gläubigern, deren Ansprüche

im Zusammenhang mit der Auflegung, Bewirtschaftung oder Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, dienen, wird jeder Teilfonds in Bezug auf die vorstehende Obergrenze als eigenständiger Emittent angesehen.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder anderen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder anderen OGA in Bezug auf die in Artikel 3.2 Buchstabe a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

(j) Sofern die Zulassung an einem der unter 3.1 in den Buchstaben a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

(k) Die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen Teilfonds Aktien mit Stimmrechten erwerben, mit deren Hilfe sie in der Lage wäre, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben.

Der jeweilige Teilfonds kann höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds beziehungsweise ein und desselben Teilfonds eines Dachfonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

(l) Die in Artikel 3.2 Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen werden nicht angewandt auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ihren lokalen Institutionen begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat begeben oder garantiert werden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört;

- Anteile, die der entsprechende Teilfonds am Kapital eines Unternehmens hält, dessen Sitz sich in einem Staat befindet, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, und das sein Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wobei eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Investmentgesellschaft aus dem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Punkt 3.2 Buchstabe a), b), c), d), e), f), g), j) und k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei einer Überschreitung dieser Grenzen kommt Artikel 49 des Gesetzes von 2010 zur Anwendung.
- Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat ausschließlich für diese Investmentgesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

(m) Unbeschadet der in Artikel 3.2 Buchstabe k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Artikel 3.2 Buchstabe a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Index oder einen Index mithilfe eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Obergrenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert eines Teilfonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfunktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Ein Teilfonds kann als Teil der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen des Buchstaben g) in Derivaten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Artikel 3.2 Buchstabe a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.

Legt ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten an, werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen gemäß Abschnitt 3.2 in den Buchstaben a), b), c), d), e) und f) nicht berücksichtigt.

Derivate, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, müssen hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

(o) Ein Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 49% seines Vermögens in liquiden Mitteln anlegen. In besonderen Ausnahmefällen ist es gestattet, vorübergehend auch über 49% liquide Mittel zu halten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

3.3 Ausnahme zu Anlagegrenzen

(a) Ein Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Rahmen des Teilfondsvermögens geknüpft sind, nicht einhalten.

(b) Ein Teilfonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten seit Zulassung abweichen.

3.4 Gegenseitige Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der „anlegende Teilfonds“) darf Anlagen in einem oder mehreren anderen Teilfonds tätigen. Der Erwerb von Anteilen an einem anderen Teilfonds (dem „Ziel-Teilfonds“) durch den anlegenden Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen (sowie allen weiteren Bedingungen, die in diesem Verkaufsprospekt festgelegt sind):

- (i) der Ziel-Teilfonds darf nicht in den anlegenden Teilfonds investieren;
- (ii) der Ziel-Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich weiterer Teilfonds) oder andere OGA investieren;
- (iii) die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ruhen, solange sich die betreffenden Anteile im Besitz des anlegenden Teilfonds befinden; und
- (iv) der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds, die sich im Besitz des anlegenden Teilfonds befinden, wird bei der Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalausstattung von 1.250.000,- Euro nicht berücksichtigt.

3.5 Kredite

Von der Investmentgesellschaft dürfen keine Kredite für Rechnung eines Teilfonds aufgenommen werden. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann ein Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt,
- im Gegenwert von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind, in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürgen eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

3.6 Leerverkäufe

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Artikel 3.1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen von der Investmentgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds nicht getätigt werden.

3.7 Belastung

Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet beziehungsweise abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

3.8 Regelungen für die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

4. Anteile der Investmentgesellschaft

(a) Das Gesellschaftskapital entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtnettowert der verschiedenen Teilfonds der Investmentgesellschaft („Netto-Gesellschaftsvermögen“) und wird repräsentiert durch Gesellschaftsanteile ohne Nennwert, die als Namensanteile und/oder als Inhaberanteile ausgegeben werden können.

(b) Die Anteile können als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Anteile besteht nicht.

(c) Anteile werden lediglich bei Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Preises je Anteil ausgegeben. Der Zeichnende erhält unverzüglich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Bestätigung über seinen Anteilbestand.

(i) Namensanteile

Sollten Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, ist das Anteilinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Das Anteilregister wird bei der Register- und Transferstelle geführt. Sofern für eine(n) Teilfonds(Anteilsart nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile von Namensanteilen auf Zehntausendstel kaufmännisch gerundet ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den Teilfonds vorteilhaft sein.

Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilscheine. Anstelle eines Anteilscheines erhalten die Anteilinhaber eine Bestätigung ihres Anteilbestandes.

Etwaige Zahlungen von Ausschüttungen an die Anteilinhaber erfolgen für Namensanteile auf Risiko der Anteilinhaber per Scheck, welcher an die im Anteilregister angegebene Adresse beziehungsweise an eine andere, der Register- und Transferstelle schriftlich mitgeteilte Adresse gesendet wird, oder durch Überweisung. Auf Antrag des Anteilinhabers kann auch eine regelmäßige Wiederanlage von Ausschüttungsbeträgen erfolgen.

Alle Namensanteile der Teilfonds sind im Anteilregister einzutragen, das von der Register- und Transferstelle oder von einer oder mehreren von der Register- und Transferstelle hiermit beauftragten Stellen geführt wird; das Anteilregister enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder gewählten Wohnsitz (im Falle des Miteigentums an Namensanteilen nur die Adresse des erstgenannten Miteigentümers), soweit diese Angaben der Register- und Transferstelle mitgeteilt wurden, sowie die Anzahl der im Fonds gehaltenen Anteile. Jede Übertragung von Namensanteilen wird im Anteilregister eingetragen, und zwar jeweils gegen Zahlung einer Gebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Eintragung von Dokumenten, welche sich auf das Eigentum an den Anteilen beziehen oder sich darauf auswirken, genehmigt wurde.

Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung der Übertragung im Anteilregister durch die Register- und Transferstelle gegen Übergabe der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller anderen Übertragungsvoraussetzungen, wie sie von der Register- und Transferstelle verlangt werden.

Jeder Anteilinhaber, dessen Anteilbestand im Anteilregister eingetragen ist, muss der Register- und Transferstelle eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft gesandt werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Anteilregister eingetragen. Bei Miteigentum an den Anteilen (das Miteigentum ist auf maximal vier Personen beschränkt) wird nur eine Adresse eingetragen, und alle Mitteilungen werden ausschließlich an diese Adresse gesandt.

Wenn ein solcher Anteilinhaber keine Anschrift angibt, kann die Register- und Transferstelle eine diesbezügliche Anmerkung im Anteilregister eintragen; in diesem Fall gilt als Anschrift des Anteilinhabers die Adresse des eingetragenen Sitzes der Register- und Transferstelle beziehungsweise eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils eingetragene Anschrift, bis der Anteilinhaber der Register- und Transferstelle eine andere Anschrift mitteilt. Der Anteilinhaber kann jederzeit seine im Anteilregister eingetragene Anschrift durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die Register- und Transferstelle oder an eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils angegebene Adresse zu senden ist.

(ii) Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzmittler der Anteilinhaber.

(d) Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben gleiche Rechte. Die Rechte der Anteilinhaber in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies in den Verkaufsunterlagen für die jeweiligen Anteile klargestellt wurde. Die unterschiedliche Ausgestaltung verschiedener Anteilklassen ergibt sich aus dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts. Anteile werden von der Investmentgesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zugunsten der Investmentgesellschaft unverzüglich ausgegeben.

(e) Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt über die Verwaltungsgesellschaft sowie über jede Zahlstelle.

(f) Jeder Anteilinhaber ist auf der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann in Person oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil berechtigt vorbehaltlich Abschnitt 3.4 (iii) zu einer Stimme. Bruchteile von Anteilen berechtigen gegebenenfalls nicht zur Stimmabgabe. Daher hat der Anteilinhaber das Recht, an der anteiligen Ausschüttung von Erträgen teilzunehmen.

5. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen und Zwangsrücknahme von Anteilen

(a) Die Investmentgesellschaft kann jederzeit nach alleinigem und absolutem Ermessen jeglichen direkten oder indirekten Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen an einen zeichnenden Anleger zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.

(b) In diesem Fall wird die Investmentgesellschaft auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen (ohne Zinsen).

(c) Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach alleinigem Ermessen den Besitz von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine nicht zulässige Person einschränken oder verhindern.

(d) „Nicht zulässige Personen“ sind jede Person, Firma oder Rechtsperson, die nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an der Investmentgesellschaft oder, je nach Sachlage, an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu besitzen, (i) falls dieser Besitz nach Ansicht der Investmentgesellschaft nachteilig für sie sein könnte oder (ii) zum Verstoß gegen ein luxemburgisches oder ausländisches Gesetz oder eine Bestimmung führen könnte, (iii) falls der Investmentgesellschaft infolge dieses Besitzes Nachteile steuerlicher, rechtlicher oder finanzieller Art entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) falls

diese Person, Firma oder Rechtsperson die Berechtigungskriterien einer der bestehenden Anteilklassen nicht erfüllt.

(e) Falls der Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass Anteile sich in wirtschaftlichem Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und zwar entweder ausschließlich oder gemeinsam mit einer anderen Person, und die nicht zulässige Person den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und der Verwaltungsgesellschaft Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung Folge leistet, darf die Investmentgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen unmittelbar nach dem im Informations schreiben der Verwaltungsgesellschaft an die nicht zulässige Person über die Zwangsrücknahme genannten Geschäftsschluss zwangsweise zum Rücknahmebetrag zurücknehmen. Die Anteile werden im Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen, und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

6. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft

(a) Anteile des jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zurückgenommen. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, erfolgt diese Ausgabe und Rücknahme ebenfalls zu den vorgenannten Zeitpunkten. Die Investmentgesellschaft darf Anteilsbruchteile ausgeben. Der entsprechende Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält Informationen über die verarbeitete Anzahl an Nachkommastellen.

(b) Die Ausgabe von Anteilen der Investmentgesellschaft erfolgt aufgrund von Zeichnungsanträgen, die bei der Investmentgesellschaft, bei einer von der Investmentgesellschaft mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft betrauten Zahlstelle oder bei der Transferstelle eingehen.

(c) Die Anzahl der auszugebenden Anteile errechnet sich aus dem Bruttoanlagebetrag (vom Anleger investierten Gesamtbetrag), abzüglich des Ausgabeaufschlags, geteilt durch den maßgeblichen Anteilwert (Bruttomethode). Dies wird anhand der folgenden Beispielrechnung veranschaulicht¹:

Bruttoanlagebetrag	EUR	10.000,–
– Ausgabeaufschlag (zum Beispiel 5 %)	EUR	500,–
= <i>Nettoanlagebetrag</i>	EUR	9.500,–
: Anteilwert	EUR	100,–
= <i>Anzahl der Anteile</i>		95

1 Hinweis: Die Beispielrechnungen dienen lediglich zur Veranschaulichung und lassen keine Rückschlüsse auf die Anteilwertentwicklung des jeweiligen Teilfonds zu.

Die derzeitige Höhe des Ausgabeaufschlags ist für jede Anteilklasse im Besonderen Teil zum jeweiligen Teilfonds in diesem Verkaufsprospekt geregelt.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Hauptvertriebsgesellschaft zu, welche berechtigt ist, daraus auch die Vertriebsleistung Dritter abzugelten. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, richtet sich der für den Kauf von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse erforderliche Betrag sowohl nach dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse als auch dem individuell für diese Anteilklasse im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Ausgabeaufschlag. Er ist zahlbar unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen können im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil nähere Regelungen über den Zeitpunkt der Zahlung des Ausgabepreises getroffen werden.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren und andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Aufträge, die nach dem Orderannahmeschluss eingehen, werden als vor dem nächstfolgenden Orderannahmeschluss eingegangen behandelt. Im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil können für einzelne Teilfonds und für einzelne Anteilklassen abweichende Orderannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Neu gezeichnete Anteile werden erst bei Zahlungseingang bei der Verwahrstelle beziehungsweise bei den zugelassenen Korrespondenzbanken dem jeweiligen Anleger zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung folgenden Valutatag buchhalterisch bei der Berechnung des Nettoinventarwerts berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Anlegers wegen Zahlungsausfall oder wegen nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass dem jeweiligen Teilfonds hierdurch Wertverluste entstehen.

(d) Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrer eigenen Verantwortung und in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung nehmen (Sacheinlage), soweit die Verwaltungsgesellschaft davon ausgeht, dass dies im Interesse der Anteilinhaber ist. Der Geschäftsgegenstand der Unternehmen, deren Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung genommen werden, hat jedoch der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethode für diese Wertpapiere hervorgehen. Die für eine Zeichnung in

Zahlung genommenen Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zu dem am Bewertungstag geltenden Börsenkurs bewertet, auf dessen Grundlage der Nettovermögenswert der auszubehenden Anteile ermittelt wird. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch die Sacheinlage verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen und so weiter) fallen in voller Höhe dem Zeichner zur Last.

(e) Rücknahmevolumen

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Besonderes Verfahren bei Rücknahmen im Wert von 10% oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds.

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag (dem „**Ersten Bewertungstag**“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen Ersten Bewertungstag anteilig zu verringern, so dass der Wert der an diesem Ersten Bewertungstag zurückgenommenen beziehungsweise umgetauschten Anteile 10% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauf folgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauf folgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung dieser zu einem späteren Zeitpunkt eingegangenen Anträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

(f) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

(g) In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers Anträge auf Naturalrücknahme akzeptieren. Die Naturalrücknahme wird bewirkt, indem der Verwaltungsrat Wertpapiere auswählt und die Verwahrstelle anweist, diese Wertpapiere dem Anleger gegen Rückgabe ihrer Anteile in ein Depot zu übertragen. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethode für diese Wertpapiere hervorgehen. Außerdem ist der Gesamtwert der Wertpapiere in der Währung des von der Rücknahme betroffenen Teilfonds genau anzugeben. Die zahlungshalber für eine Rücknahme ausgehändigten Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zum letzten Börsenkurs an dem Bewertungstag bewertet, auf dessen Grundlage der Nettovermögenswert der zurückzunehmenden Anteile ermittelt wird. Der Verwaltungsrat vergewissert sich, dass den übrigen Anteilinhabern durch eine derartige Naturalrücknahme keine Nachteile entstehen. Sämtliche durch die Naturalrücknahme verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen und so weiter) gehen in voller Höhe zulassen des zurückgebenden Anlegers.

(h) Die Investmentgesellschaft ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Investmentgesellschaft nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

(i) Die Investmentgesellschaft kann mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors in Luxemburg und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen, die zur Identifizierung der Anteilinhaber verpflichtet sind, Nominee-Vereinbarungen abschließen. Diese Nominee-Vereinbarungen berechtigen die Institute, Anteile zu vertreiben und selber als Nominee in das Anteilregister der Investmentgesellschaft eingetragen zu werden. Die Namen der Nominees können jederzeit bei der Investmentgesellschaft erfragt werden. Der Nominee nimmt Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufräge der von ihm betreuten Anleger entgegen und veranlasst die erforderlichen Änderungen im Anteilregister. Insoweit ist der Nominee insbesondere verpflichtet, die für die Anteilklassen LC, LD, LCH, LDH, NC, ND, NCH, NDH, FC, FD, FCH, FDH, IC, ID, TFC, TFD, SC, USD LCH, USD FCH, USD LC, USD FC und GBP FD DS gesonderten Erwerbsvoraussetzungen zu beachten. Soweit nicht zwingende gesetzliche oder praktische Gründe entgegenstehen, kann ein Anleger, der durch einen Nominee Anteile erworben hat, jederzeit durch Erklärung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise der

Transferstelle verlangen, selber als Anteilinhaber im Register eingetragen zu werden, wenn sämtliche Legitimationserfordernisse erfüllt sind.

7. Anteilwertberechnung

(a) Der Gesamt-Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft wird in Euro ausgedrückt.

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts Auskunft über die Situation des Gesamtgesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds (sofern innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen existieren, auf die für die jeweilige Anteilklasse) festgelegte Währung. Das Netto-Fondsvermögen wird für jeden Teilfonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet, sofern keine anderslautende Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts besteht („Bewertungstag“).

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Bank Luxembourg S.C.A. mit der Anteilwertberechnung betraut. Der Anteilwert wird für jeden Teilfonds und soweit mehrere Anteilklassen begeben wurden für jede einzelne Anteilklasse wie folgt ermittelt: Sofern für einen Teilfonds nur eine Anteilklasse existiert, wird dieses Netto-Teilfondsvermögen durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben sind, wird der jeweils prozentual auf eine Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert.

Gegenwärtig nimmt die State Street Bank Luxembourg S.C.A. an Feiertagen in Luxemburg, selbst wenn diese in Luxemburg Bankarbeitstage oder in einem der Länder Börsenhandelstage sind, welche separat für jeden Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts in Bezug auf den Bewertungstag genannt werden, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres keine Anteilwertberechnung vor. Eine von dieser Bestimmung abweichende Ermittlung des Anteilwerts wird in geeigneten Zeitungen sowie im Internet unter www.dws.lu veröffentlicht.

(b) Der Wert des Nettovermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- (i) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- (ii) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der

Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

- (iii) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
- (iv) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- (v) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und dem Kreditinstitut geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- (vi) Alle auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.

(c) Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

(d) Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Anteilwert des jeweiligen Teilfonds beziehungsweise, wenn mehrere Anteilklassen begeben worden sind, die Anteilwerte der Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.

(e) Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:

- (i) das Entgelt aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds wird in den Büchern der Investmentgesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag wird den prozentualen Anteil dieser Anteilklasse am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend erhöhen. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zugeschrieben. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einkünfte oder Aufwendungen nach den Bestimmungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nur einzelnen Anteilklassen zustehen, erhöhen beziehungsweise vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen;

- (ii) Vermögenswerte, die auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Investmentgesellschaft demselben Teilfonds beziehungsweise derselben Anteilklasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet sind, und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds beziehungsweise der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;

- (iii) sofern die Investmentgesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds beziehungsweise einer bestimmten Anteilklasse oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds beziehungsweise einer bestimmten Anteilklasse steht, zum Beispiel die mit einer Währungsabsicherung verbundene Verpflichtung bei währungsbesicherten Anteilklassen, so wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds beziehungsweise der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- (iv) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, so wird dieser Vermögenswert beziehungsweise diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Weise, wie sie die Geschäftsführung nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt, wobei die Investmentgesellschaft als Ganzes Dritten gegenüber nicht für Verbindlichkeiten einzelner Teilfonds haftet;

- (v) im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile in der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am Netto-Teilfondsvermögen, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht. Im Ergebnis führen die Reduktion des Netto-Teilfondsvermögens und die entsprechende Erhöhung des prozentualen Anteils am Netto-Teilfondsvermögen für die nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen dazu, dass der Anteilwert der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen durch die Ausschüttung nicht beeinträchtigt wird.

(f) In Abweichung von den vorstehenden Absätzen kann für Teilfonds, die SDU verwenden, folgende Vorgehensweise gewählt werden: Die Bewertung der Derivate und ihrer Basiswerte kann zu einem abweichenden Zeitpunkt am entsprechenden Bewertungstag des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden.

8. Aussetzung der Rücknahme von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwerts

(a) Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Anteilwerts eines oder mehrerer Teilfonds beziehungsweise einer oder mehrerer Anteilklassen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- (i) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere der Investmentgesellschaft gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- (ii) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- (iii) wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögensgegenstände am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögensgegenständen des Teilfonds eingeschränkt ist.

(b) Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

(c) Die Einstellung der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwerts eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf andere Teilfonds.

(d) Ferner werden die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung der Berechnung des Anteilwerts wird auf den Internetseiten der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu und, falls erforderlich, in den offiziellen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

9. Umtausch von Anteilen

Folgende Abschnitte gelten für alle Teilfonds, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes angegeben ist.

(a) Die Anteilinhaber können innerhalb bestimmter Beschränkungen jederzeit gegen Zahlung einer Umtauschprovision, zuzüglich etwaig anfallender Ausgabesteuern und -abgaben, einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauschen. Die Umtauschprovision wird auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag berechnet. Sie wird zu Gunsten der Hauptvertriebsgesellschaft erhoben, die diese nach eigenem Ermessen weitergeben kann. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann auf die Provision verzichten. Hat der Anleger seine Anteile bei einem Finanzinstitut verwahrt, kann dieses Institut zusätzlich zur Umtauschprovision weitere Gebühren und Kosten berechnen.

(b) Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Verwahrstelle des Anlegers einen solchen Umtauschantrag bearbeiten kann. Anleger sollten beachten, dass nicht alle Depotbankdienstleister aus betrieblicher Sicht in der Lage sind, einen Umtausch zwischen Anteilklassen mit unterschiedlichen Währungen zu bearbeiten.

(c) Ein Umtausch zwischen Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen ist nicht möglich.

(d) Für den Umtausch innerhalb der EUR-/GBP-/CHF-Anteilklassen gilt Folgendes (vorbehaltlich Abschnitt 9 Buchstabe b)):

Die Umtauschprovision entspricht dem Ausgabeaufschlag, abzüglich 0,5%, es sei denn, es handelt sich um einen Umtausch einer Anteilklasse beziehungsweise eines Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine Anteilklasse beziehungsweise einen Teilfonds mit Ausgabeaufschlag. In diesem Fall kann die Umtauschprovision dem vollständigen Ausgabeaufschlag entsprechen.

(e) Für den Umtausch innerhalb der USD-Anteilklassen gilt Folgendes (vorbehaltlich Abschnitt 9 Buchstabe b)):

Die Umtauschprovision kann bis zu 1 % des Werts des Zielanteils betragen, es sei denn, es handelt sich um einen Umtausch einer Anteilklasse beziehungsweise eines Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine Anteilklasse beziehungsweise einen Teilfonds mit Ausgabeaufschlag. In diesem Fall kann die Umtauschprovision dem vollständigen Ausgabeaufschlag entsprechen.

(f) Bei einem Umtausch müssen die Merkmale des gewählten Teilfonds/der gewählten Anteilklasse (zum Beispiel Mindestanlagebetrag, institutioneller Anleger) gegeben sein. (Hinsichtlich des Mindestanlagebetrags bleibt der Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehalten, nach eigenem Ermessen von dieser Vorschrift abzuweichen.)

(g) Die Anzahl der Anteile, die bei einem Umtausch ausgegeben werden, basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile der beiden betreffenden Teilfonds an dem Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag ausgeführt wird, unter Berücksichtigung einschlägiger Umtauschgebühren, und wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times (1-D)}{E}$$

wobei gilt:

- A = Zahl der Anteile des neuen Teilfonds, auf die der Anteilinhaber Anspruch haben wird,
- B = Zahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds, deren Umtausch der Anteilinhaber beantragt hat,
- C = Anteilwert der umzutauschenden Anteile,
- D = zu entrichtende Umtauschprovision in %,
- E = Anteilwert der aufgrund des Umtausches auszugebenden Anteile.

10. Verwendung der Erträge

(a) Bei den thesaurierenden Anteilklassen werden die Erträge laufend im Teilfondsvermögen zugunsten der jeweiligen Anteilklassen wieder angelegt. Bei den ausschüttenden Anteilklassen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft jährlich, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Sonder- und Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für jede Anteilklasse beschließen. Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass das Kapital der Investmentgesellschaft unter das Mindestkapital sinkt.

11. Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Administration, Transferstelle und Vertrieb

(a) Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Deutsche Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt.

(b) Die Investmentgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der Deutschen Asset Management S.A. abgeschlossen. Die Ausübung der Anlageverwaltungsaufgaben unterliegt dem Gesetz von 2010. Die Deutsche Asset Management S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Vertrag kann von jeder der

vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Verwaltung umfasst sämtliche in Anhang II des Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der gemeinsamen Anlageverwaltung (Anlageverwaltung, Administration, Vertrieb).

(c) Für die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft in den einzelnen Teilfonds bleibt der Verwaltungsrat gesamtverantwortlich.

(d) Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

(i) Anlageverwaltung:

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fondsmanager benennen. Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der Fondsmanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich anpassen. Der jeweilige Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Der entsprechende Fondsmanager für jeden Teilfonds wird im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Der Fondsmanager kann Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

(ii) Administration, Transfer- und Registerstelle:

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Administrationsvertrag mit der State Street Bank Luxembourg S.C.A. abgeschlossen. Im Rahmen dieses Administrationsvertrages übernimmt die State Street Bank Luxembourg S.C.A. wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung, nämlich die Fondsbuchhaltung sowie die Anteilwertberechnung. Die State Street Bank Luxembourg S.C.A. ist seit ihrer Gründung 1990 als Bank in Luxemburg tätig. Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die Deutsche Asset Management S.A. nimmt die weiteren Aufgaben der zentralen Verwaltung wahr, insbesondere die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen sowie die Funktion als Domiziliarstelle und als Register- und Transferstelle.

Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die Deutsche Asset Management S.A. eine Vereinbarung mit der State Street Bank GmbH in München geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die State Street Bank GmbH insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main hinterlegt wird.

(iii) Vertrieb:

Die Deutsche Asset Management S.A. fungiert als Hauptvertriebsgesellschaft.

Besonderer Hinweis

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte – insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen – nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er die Fondsanteile selbst und in seinem eigenen Namen gezeichnet hat. Wenn ein Anleger über eine vermittelnde Stelle in einem Fonds investiert und diese Stelle die Anlage in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätigt, ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

12. Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A. Sie ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach luxemburgischem Recht und betreibt Bankgeschäfte. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach der Satzung, diesem Verkaufsprospekt und dem Verwahrstellenvertrag. Sie ist insbesondere mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft beauftragt. Zudem übernimmt die Verwahrstelle bestimmte Überwachungsaufgaben. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgt;
- Ausführung der Weisungen der Investmentgesellschaft, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen anwendbares Recht oder die Satzung;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;

- Sicherstellung, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Cashflows eines Teilfonds;
- Verwahrung der Vermögenswerte eines Teilfonds, einschließlich Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten und Überprüfung der Eigentumsverhältnisse sowie Führung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wurde, ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, der Investmentgesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, sofern sie gemäß der OGAW-Richtlinie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigen Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über die Investmentgesellschaft geltend machen, sofern dies weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleiden.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, unmittelbare oder spezielle Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten und Verpflichtungen der Verwahrstelle ergeben.

Aufgabenübertragung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktionen gemäß dem Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrpflichten gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie an die State Street Bank und Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, übertragen, die von ihr als globaler Unterverwahrer bestellt wurde. Die State Street Bank and Trust Company

als globaler Unterverwahrer hat lokale Unterverwahrer innerhalb des globalen Verwahrstellennetzes der State Street bestellt.

Informationen über die übertragenen Verwahrfunktionen und die Angabe der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Investmentgesellschaft oder auf der folgenden Website erhältlich: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

13. Kosten und erhaltene Dienstleistungen

Bis zum 31. Dezember 2017 gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) Die Investmentgesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft, bezogen jeweils auf den auf die einzelne Anteilklasse entfallenden prozentualen Anteil des Teilfondsvermögens, aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft ist für alle Anteilklassen nicht höher als 3% p.a. Die derzeitigen Vergütungssätze der Verwaltungsgesellschaft sind im Besonderen Teil für die jeweiligen Anteilsklassen ausgewiesen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltungsgesellschaft, Fondsmangement und Vertrieb des Teilfonds bezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei Rückerstattung von Gebühren und Kosten, die aus den Mitteln eines Teilfonds an die Verwahrstelle und Dritte zu zahlen sind. Von Brokern und Händlern angebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse ihrer Anleger nutzt, bleiben unberührt (siehe Abschnitt „Kauf- und Verkaufssorders für Wertpapiere und Finanzinstrumente“).

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung für einzelne oder alle Anteilklassen erhalten, deren Höhe im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts angegeben ist. Sofern eine erfolgsbezogene Vergütung vorgesehen ist, erfolgt die Berechnung auf Ebene der jeweiligen Anteilklassen.

Die erfolgsbezogene Vergütung orientiert sich grundsätzlich an einem im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts genannten Orientierungsindex (Benchmark). Bei einzelnen Teilfonds kann auch eine Hurdle Rate als Maßstab für die erfolgsbezogene Vergütung festgelegt werden. Wenn der genannte Orientierungsindex während der Laufzeit des Teilfonds seine Gültigkeit

verliert, so kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse ihrer Anleger an Stelle des veralteten Orientierungsindex einen anderen vergleichbaren und anerkannten Orientierungsindex zur Ermittlung der erfolgsbezogenen Vergütung zu Grunde legen. Gibt es keinen solchen vergleichbaren Orientierungsindex, kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds einen geeigneten Orientierungsindex erstellen, der auf einer anerkannten Basis steht. Da es sich hierbei um einen internen, von der Verwaltungsgesellschaft selbst erschaffenen Orientierungsindex handelt, können sich Interessenkonflikte ergeben. In ihrem Bemühen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte richtet die Verwaltungsgesellschaft einen solchen Orientierungsindex jedoch nach bestem Wissen und Gewissen ein. Falls ein Anteilinhaber Informationen über die Zusammensetzung des Orientierungsindex benötigt, kann er diese bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos anfordern.

Bezüglich der Handelstätigkeit für den Teilfonds ist die Verwaltungsgesellschaft zur Nutzung von geldwerten Vorteilen berechtigt, die von Brokern und Händlern angeboten und von der Gesellschaft bei Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilinhaber berücksichtigt werden. Dazu gehören direkte Dienstleistungen, die von Brokern und Händlern selbst angeboten werden, wie etwa Research und Finanzanalysen, sowie indirekte Dienstleistungen, wie beispielsweise die Markt- und Kursinformationssysteme.

(b) Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können der Investmentgesellschaft die folgenden Vergütungen und Kosten belastet werden:

- (i) Administrationsvergütung, die grundsätzlich in Abhängigkeit vom Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet wird. Die Verwaltungsgesellschaft und der Administrator legen die konkrete Höhe der Vergütung im Rahmen der Luxemburger Marktusancen im Administrationsvertrag fest. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der erhobenen Vergütung ist aus dem Jahresbericht der Investmentgesellschaft ersichtlich. Neben der Administrationsvergütung werden dem Administrator auch Kosten und Auslagen, die ihm in Bezug auf die Administration entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind, ersetzt. Die Administration erfasst die Vornahme der Ausführung aller buchhalterischen und sonstiger Verwaltungsaufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
- (ii) Vergütung für Register- und Transferstelle sowie eventuell eingeschaltete Sub-Transfer Agents für die Führung des Anteilregisters und die Abrechnung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen. Diese Vergütung wird in Abhängigkeit von der Anzahl der geführten Anteilregister

festgelegt. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der erhobenen Vergütung ist aus dem Jahresbericht der Investmentgesellschaft ersichtlich. Neben der Vergütung werden der Register- und Transferstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihr im Rahmen der Tätigkeit für die Register- und Transferstellendienstleistungen entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind.

- (iii) Verwahrstellenvergütung für die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft, die grundsätzlich in Abhängigkeit von den verwahrten Vermögenswerten berechnet wird (ausgenommen der Verwahrstelle entstandene Transaktionskosten). Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle legen die konkrete Höhe der Vergütung im Rahmen der Luxemburger Marktusancen im Verwahrstellenvertrag fest. Die genaue Höhe der berechneten Vergütung ist aus dem Rechenschaftsbericht des Fonds ersichtlich. Neben der Vergütung können/werden der Verwahrstelle auch Kosten und Auslagen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind, ersetzt.
- (iv) Vergütung des Verwaltungsrats.
- (v) Kosten der Wirtschaftsprüfer, Repräsentanten und steuerlichen Vertreter.
- (vi) Alle Kosten, die gegebenenfalls in Zusammenhang mit der Gewährung des „Distributor/Reporting Status“ in Großbritannien anfallen, werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen.
- (vii) Kosten für den Druck, den Versand und die Übersetzung aller gesetzlichen Verkaufsunterlagen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der Behörden notwendig sind.
- (viii) Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland.
- (ix) Sonstige Kosten der Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
- (x) Gründungskosten und weitere damit in Zusammenhang stehende Kosten können dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden. Sofern eine Belastung stattfindet, werden die Kosten über höchstens fünf Jahre abgeschrieben. Die Gründungskosten werden voraussichtlich 50.000,- Euro nicht übersteigen.
- (xi) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, die die Investmentgesellschaft betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit den Teilfonds oder dem Angebot der Anteile vorgenommen werden müssen.

- (xii) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen.
- (xiii) Versicherungsprämien, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten.
- (xiv) Kosten für das Rating eines Teilfonds durch international anerkannte Ratingagenturen.
- (xv) Kosten der Auflösung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds.
- (xvi) Kosten von Interessensverbänden.
- (xvii) Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögensgegenständen investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können.
- (xviii) Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren.
- (xix) Netzwerkkosten für die Nutzung von Clearing-Systemen. Die entstandenen Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse berechnet.

Die hier unter b) genannten Kosten könnten durch eine Kostenobergrenze („Expense Cap“) begrenzt werden. In diesem Fall werden die Kosten kumuliert 30%, 15% beziehungsweise 7,5% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft nicht übersteigen. Der für einen Teilfonds anwendbare Expense Cap geht aus der jeweiligen Teilfondsübersicht hervor.

(c) Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten und Vergütungen können den Teilfonds folgende Aufwendungen belastet werden:

- (i) Service-Fee von bis zu 0,3% p.a. auf das jeweilige Teilfondsvermögen. Die Service-Fee kann je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein. Die derzeit von der Investmentgesellschaft gewährten Service-Fees sind im Besonderen Teil für die jeweiligen Anteilklassen ausgewiesen. Die Service-Fee kann vollständig oder teilweise an die Vertriebsstellen weitergegeben werden.
- (ii) Die Servicefunktion der Hauptvertriebsgesellschaft umfasst über den Vertrieb der Anteile hinausgehend die Wahrnehmung sonstiger administrativer Aufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
- (iii) Sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern.
- (iv) Kosten der Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Administrator, dem Fondsmanager, der Verwahrstelle oder der Transferstelle oder einem von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln, entstehen.

- (v) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (inklusive Transaktionskosten der Verwahrstelle, sofern sie nicht durch die Verwahrstellenvergütung abgedeckt sind).
- (vi) im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung von währungsgesicherten Anteilklassen entstehende Kosten, die der jeweiligen Anteilklasse belastet werden. Die Kosten können je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein.
- (vii) Erträge aus Wertpapierleihgeschäften oder (umgekehrten) Pensionsgeschäften fließen nach Abzug direkter oder indirekter Betriebskosten an den Teilfonds zurück. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, eine Gebühr für die Veranlassung, Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen zu erheben. Insbesondere erhält die Verwaltungsgesellschaft eine pauschale Vergütung für die Veranlassung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich synthetischer Wertpapierleihgeschäfte) und (umgekehrter) Pensionsgeschäfte für Rechnung des Teilfonds in Höhe von bis zu 40% der Erträge aus diesen Transaktionen. Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen, einschließlich an Dritte zahlbarer Gebühren (d. h. die Transaktionsgebühren an die Depotbank und die Gebühren für die Nutzung bestimmter Informationssysteme zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung).
- (viii) Im Zusammenhang mit Total Return Swaps können bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, insbesondere bei dem Abschluss dieser Geschäfte und/oder einer Erhöhung oder Reduzierung des Nennbetrags. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Weitere Informationen über die Kosten und Gebühren der einzelnen Teilfonds sowie die Identität der Empfänger und gegebenenfalls ihre Eigenschaft als verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder der Verwahrstelle werden im Jahresbericht offengelegt.
- (ix) Außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber eines Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der Verwaltungsrat. Sie ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen.
- (x) Kosten für die Information der Teilfondsanleger mittels dauerhafter Datenträger, ausschließlich der Kosten für die Information der Anleger im Falle einer Verschmelzung des Fonds und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Abrechnungsfehlern bei der Bestimmung des Anteilwerts oder Verstößen gegen die Anlagegrenzen.

(d) Kosten für Marketingaktivitäten werden der Investmentgesellschaft nicht belastet.

(e) Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt zum Monatsende. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Teilfondsvermögen angerechnet. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

(f) Anlage in Anteilen an Zielfonds
Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Bei Anlagen in Anteilen von Zielfonds werden die folgenden Kosten direkt oder indirekt von den Anlegern des Teilfonds getragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Zielfonds
- Kostenerstattungen an den Zielfonds;
- sonstige Kosten.

Die Jahres- und Halbjahresberichte enthalten Angaben über die Höhe der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen im Berichtszeitraum berechnet wurden. Außerdem wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesamtbetrag der Verwaltungsvergütungen/Kostenpauschalen ausgewiesen, die dem Teilfonds von Zielfonds berechnet wurden.

Wird das Teilfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft selbst, derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Teilfonds durch die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses anderen Fonds keine Gebühren belastet.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, die den Anteilen eines mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds zuzurechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) Die Investmentgesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft, bezogen jeweils auf den auf die einzelne Anteilklasse entfallenden prozentualen Anteil des Teilfondsvermögens, aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung auf Basis des am Bewertungstag ermittelten

Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft ist für alle Anteilklassen nicht höher als 3% p.a. Die derzeitigen Vergütungssätze der Verwaltungsgesellschaft sind im Besonderen Teil für die jeweiligen Anteilklassen ausgewiesen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, das Fondsmanagement und (gegebenenfalls) der Vertrieb des Teilfonds bezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiterzugeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei Rückerstattung von Gebühren und Kosten, die aus den Mitteln eines Teilfonds an die Verwahrstelle und Dritte zu zahlen sind.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung für einzelne oder alle Anteilklassen erhalten, deren Höhe im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts angegeben ist. Sofern eine erfolgsbezogene Vergütung vorgesehen ist, erfolgt die Berechnung auf Ebene der jeweiligen Anteilklassen.

Die erfolgsbezogene Vergütung orientiert sich grundsätzlich an einem im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts genannten Orientierungsindex (Benchmark). Bei einzelnen Teilfonds kann auch eine Hurdle Rate als Maßstab für die erfolgsbezogene Vergütung festgelegt werden. Wenn der genannte Orientierungsindex während der Laufzeit des Teilfonds seine Gültigkeit verliert, so kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse ihrer Anleger an Stelle des veralteten Orientierungsindex einen anderen vergleichbaren und anerkannten Orientierungsindex zur Ermittlung der erfolgsbezogenen Vergütung zu Grunde legen. Gibt es keinen solchen vergleichbaren Orientierungsindex, kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds einen geeigneten Orientierungsindex erstellen, der auf einer anerkannten Basis steht. Da es sich hierbei um einen internen, von der Verwaltungsgesellschaft selbst erschaffenen Orientierungsindex handelt, könnten sich Interessenkonflikte ergeben. In ihrem Bemühen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte richtet die Verwaltungsgesellschaft einen solchen Orientierungsindex jedoch nach bestem Wissen und Gewissen ein. Falls ein Anteilinhaber Informationen über die Zusammensetzung des Orientierungsindex benötigt, kann er diese bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos anfordern.

(b) Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können der Investmentgesellschaft die folgenden Vergütungen und Kosten belastet werden:

- (i) Administrationsvergütung, die grundsätzlich in Abhängigkeit vom Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet wird. Die Verwaltungsgesellschaft und der Administrator legen die konkrete Höhe der Vergütung im Rahmen der Luxemburger Marktusancen im Administrationsvertrag fest. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der erhobenen Vergütung ist aus dem Jahresbericht der Investmentgesellschaft ersichtlich. Neben der Administrationsvergütung werden dem Administrator auch Kosten und Auslagen, die ihm in Bezug auf die Administration entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind, ersetzt. Die Administration erfasst die Vornahme der Ausführung aller buchhalterischen und sonstiger Verwaltungsaufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
 - (ii) Vergütung für Register- und Transferstelle sowie eventuell eingeschaltete Sub-Transfer Agents für die Führung des Anteilregisters und die Abrechnung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen. Diese Vergütung wird in Abhängigkeit von der Anzahl der geführten Anteilregister festgelegt. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der erhobenen Vergütung ist aus dem Jahresbericht der Investmentgesellschaft ersichtlich. Neben der Vergütung werden der Register- und Transferstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihr im Rahmen der Tätigkeit für die Register- und Transferstellendienstleistungen entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind.
 - (iii) Verwahrstellenvergütung für die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft, die grundsätzlich in Abhängigkeit von den verwahrten Vermögenswerten berechnet wird (ausgenommen der Verwahrstelle entstandene Transaktionskosten). Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle legen die konkrete Höhe der Vergütung im Rahmen der Luxemburger Marktusancen im Verwahrstellenvertrag fest. Die genaue Höhe der berechneten Vergütung ist aus dem Rechenschaftsbericht des Fonds ersichtlich. Neben der Vergütung können/ werden der Verwahrstelle auch Kosten und Auslagen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind, ersetzt.
 - (iv) Vergütung des Verwaltungsrats.
 - (v) Kosten der Wirtschaftsprüfer, Repräsentanten und steuerlichen Vertreter.
 - (vi) Alle Kosten, die gegebenenfalls in Zusammenhang mit der Gewährung des „Distributor/Reporting Status“ in Großbritannien anfallen, werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen.
 - (vii) Kosten für den Druck, den Versand und die Übersetzung aller gesetzlichen Verkaufsunterlagen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der Behörden notwendig sind.
 - (viii) Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland.
 - (ix) Sonstige Kosten der Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
 - (x) Gründungskosten und weitere damit in Zusammenhang stehende Kosten können dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden. Sofern eine Belastung stattfindet, werden die Kosten über höchstens fünf Jahre abgeschrieben. Die Gründungskosten werden voraussichtlich 50.000,- Euro nicht übersteigen.
 - (xi) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, die die Investmentgesellschaft betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit den Teilfonds oder dem Angebot der Anteile vorgenommen werden müssen.
 - (xii) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen.
 - (xiii) Versicherungsprämien, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten.
 - (xiv) Kosten für das Rating eines Teilfonds durch international anerkannte Ratingagenturen.
 - (xv) Kosten der Auflösung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds.
 - (xvi) Kosten von Interessensverbänden.
 - (xvii) Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögensgegenständen investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können.
 - (xviii) Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren.
 - (xix) Netzwerkkosten für die Nutzung von Clearing-Systemen. Die entstandenen Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse berechnet.
- Die hier unter b) genannten Kosten könnten durch eine Kostenobergrenze („Expense Cap“) begrenzt werden. In diesem Fall werden die Kosten kumuliert 30%, 15% beziehungsweise 7,5% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft nicht übersteigen. Der für einen Teilfonds anwendbare Expense Cap geht aus der jeweiligen Teilfondsübersicht hervor.
- (c) Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten und Vergütungen können den Teilfonds folgende Aufwendungen belastet werden:
- (i) Service-Fee von bis zu 0,3% p.a. auf das jeweilige Teilfondsvermögen. Die Service-Fee kann je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein. Die derzeit von der Investmentgesellschaft gewährten Service-Fees sind im Besonderen Teil für die jeweiligen Anteilklassen ausgewiesen. Die Service-Fee kann vollständig oder teilweise an die Vertriebsstellen weitergegeben werden.
 - (ii) Die Servicefunktion der Hauptvertriebsgesellschaft umfasst über den Vertrieb der Anteile hinausgehend die Wahrnehmung sonstiger administrativer Aufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
 - (iii) Sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern.
 - (iv) Kosten der Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Administrator, dem Fondsmanager, der Verwahrstelle oder der Transferstelle oder einem von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln, entstehen.
 - (v) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (inklusive Transaktionskosten der Verwahrstelle, sofern sie nicht durch die Verwahrstellenvergütung abgedeckt sind).
 - (vi) im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung von währungsgesicherten Anteilklassen entstehende Kosten, die der jeweiligen Anteilklasse belastet werden. Die Kosten können je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein.
 - (vii) Erträge aus Wertpapierleihgeschäften oder (umgekehrten) Pensionsgeschäften fließen nach Abzug direkter oder indirekter Betriebskosten an den Teilfonds zurück. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, eine Gebühr für die Veranlassung, Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen zu erheben. Insbesondere erhält die Verwaltungsgesellschaft eine pauschale Vergütung für die Veranlassung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich synthetischer Wertpapierleihgeschäften) und (umgekehrter) Pensionsgeschäften für Rechnung des Teilfonds in Höhe von bis zu 40% der Erträge aus diesen Transaktionen. Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen, einschließlich an Dritte zahlbarer Gebühren (d. h. die Transaktionsgebühren).

an die Depotbank und die Gebühren für die Nutzung bestimmter Informationssysteme zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung).

- (viii) Im Zusammenhang mit Total Return Swaps können bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, insbesondere bei dem Abschluss dieser Geschäfte und/oder einer Erhöhung oder Reduzierung des Nennbetrags. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Weitere Informationen über die Kosten und Gebühren der einzelnen Teilfonds sowie die Identität der Empfänger und gegebenenfalls ihre Eigenschaft als verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder der Verwahrstelle werden im Jahresbericht offengelegt.
- (ix) Außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber eines Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der Verwaltungsrat. Sie ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen.
- (x) Kosten für die Information der Teilfondsanleger mittels dauerhafter Datenträger, ausschließlich der Kosten für die Information der Anleger im Falle einer Verschmelzung des Fonds und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Abrechnungsfehlern bei der Bestimmung des Anteilwerts oder Verstößen gegen die Anlagegrenzen.

(d) Kosten für Marketingaktivitäten werden der Investmentgesellschaft nicht belastet.

(e) Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt zum Monatsende. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Teilfondsvermögen angerechnet. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

(f) Anlage in Anteilen an Zielfonds
Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Bei Anlagen in Anteilen von Zielfonds werden die folgenden Kosten direkt oder indirekt von den Anlegern des Teilfonds getragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds
- der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Zielfonds
- Kostenerstattungen an den Zielfonds
- sonstige Kosten

Die Jahres- und Halbjahresberichte enthalten Angaben über die Höhe der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsannteilen im Berichtszeitraum berechnet wurden. Außerdem wird in den Jahres- und

Halbjahresberichten der Gesamtbetrag der Verwaltungsvergütungen/Kostenpauschalen ausgewiesen, die dem Teilfonds von Zielfonds berechnet wurden.

Wird das Teilfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft selbst, derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Teilfonds durch die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses anderen Fonds keine Gebühren belastet.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, die den Anteilen eines mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds zuzurechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

14. Steuern

(a) Gemäß Artikel 174-176 des Gesetzes vom Dezember 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen oder die entsprechende Anteilklasse im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich einer Steuer („taxe d’abonnement“) von zurzeit 0,05% beziehungsweise 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

Dieser Satz beläuft sich auf 0,01% für:

- Teilfonds, deren einziger Zweck gemeinsame Anlagen in Geldmarktpapieren sowie die Platzierung von Guthaben mit Kreditinstituten ist;
- Teilfonds, deren einziger Zweck die Platzierung von Guthaben mit Kreditinstituten ist;
- individuelle Teilfonds sowie einzelne Anteilklassen, vorausgesetzt, dass die Anteile solcher Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Gemäß Artikel 175 des Gesetzes von 2010 kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Teilfondsvermögen oder eine bestimmte Anteilklasse auch vollständig befreit werden.

(b) Der auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse anwendbare Steuersatz ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Die Einkünfte des Teilfonds können in Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen sein. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

(c) Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung des Anlegers (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

(i) Besteuerung im Vereinigten Königreich
Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für die britischen Anlegern angebotenen Anteilklassen, soweit zutreffend, einen Antrag auf Gewährung des „Distributor Status/Reporting Status“ zu stellen. Weitere Einzelheiten über jeden Teilfonds sind dem entsprechenden Besonderen Teil zu entnehmen.

15. Gesellschafterversammlungen

(a) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilinhaber unabhängig davon, an welchem Teilfonds die Anteilinhaber beteiligt sind. Sie ist befugt, über sämtliche Angelegenheiten der Investmentgesellschaft zu befinden. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten, die die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, sind für alle Anteilinhaber verbindlich.

(b) Die Hauptversammlung findet am vierten Mittwoch des Monats April eines jeden Jahres um 11.00 Uhr am Sitz der Investmentgesellschaft oder an einem anderen im Voraus bestimmten Ort statt. Fällt dieser vierte Mittwoch im April eines Jahres auf einen Bankfeiertag, dann wird die Gesellschafterversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag abgehalten. Die Anteilinhaber können sich auf der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.

(c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Anteilinhaber gefasst. Im Übrigen findet das Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 Anwendung. Vorbehaltlich Abschnitt 3.4 (iii) berechtigt jeder Anteil einer Anteilklasse gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung zu einer Stimme.

(d) Sonstige Gesellschafterversammlungen finden an dem Ort und zu der Zeit statt, die in der jeweiligen Versammlungsmitteilung angegeben sind.

(e) Die Gesellschafterversammlung kann durch den Verwaltungsrat einberufen werden. Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) des Handels- und Gesellschaftsregisters und in einer Luxemburger Zeitung veröffentlicht. Sofern vom Verwaltungsrat für zweckmäßig angesehen, werden diese Einladungen auch in anderen Zeitungen veröffentlicht. Die Einladungen können auch mindestens acht Tage vor der Versammlung auf dem Postweg an Anteilinhaber im Besitz von Namensanteilen gesendet werden.

Wurden alle Anteile als Namensanteile ausgegeben, kann die Investmentgesellschaft die Einladung zur Hauptversammlung auch mindestens acht Tage vor der Versammlung ausschließlich per Einschreiben übermitteln.

Wenn alle Anteilhaber anwesend oder vertreten sind und bestätigen, dass ihnen die Tagesordnung bekannt ist, kann auf eine förmliche Einladung verzichtet werden.

(f) Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die von Anteilhabern erfüllt werden müssen, um an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen zu können. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung vorsehen, dass die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der Anzahl der um Mitternacht (Luxemburger Zeit) am fünften Tag vor der jeweiligen Versammlung (dem „Stichtag“) ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile beurteilt werden. In diesem Fall richtet sich das Recht eines Anteilhabers zur Teilnahme an der Versammlung nach seinem Anteilbestand zum Stichtag.

16. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

16.1 Gründung

Die Gründung von Teilfonds oder Anteilklassen wird vom Verwaltungsrat beziehungsweise vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschlossen.

16.2 Schließung

(a) Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen Mindestwert fällt, der nach Feststellung des Verwaltungsrats für eine wirtschaftlich effiziente Geschäftsführung dieses Teilfonds erforderlich ist, oder eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf einen Teilfonds eingetreten ist oder dies zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber oder der Investmentgesellschaft erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, das in einem Teilfonds der Investmentgesellschaft gehaltene Vermögen aufzulösen und den Anteilhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile auszuzahlen. Maßgeblich ist der Bewertungstag, zu welchem die Entscheidung wirksam wird. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des

Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angefordert werden.

(b) Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen an einem anderen Teilfonds, vorbehaltlich der Billigung durch die Gesellschafterversammlung der Anteilhaber dieses anderen Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während der Zeit von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilhaber der entsprechenden Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Nettoinventarwert ohne Kostenbelastung zu verlangen.

(c) Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds aufzulösen und diesen Anteilhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungswerte und Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen im Zusammenhang mit dieser Annullierung) an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, auszuzahlen. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der in einer Anteilklasse an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilhaber der zu annullierenden Anteilklasse des Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Nettoinventarwert und gemäß dem in Artikel 14 und 15 der Satzung beschriebenen Verfahren ohne Kostenbelastung zu verlangen.

(d) Der Abschluss der Liquidation eines Teilfonds hat grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten ab der Entscheidung über die Liquidation zu erfolgen. Bei Abschluss der Liquidation eines Teilfonds sind alle Restbeträge so bald wie möglich bei der Caisse de Consignation zu hinterlegen.

16.3 Verschmelzung

(a) Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.

Die Anteilhaber werden über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

(b) Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Diese Verschmelzung führt dazu, dass die Anteilhaber in der auflösenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.

17. Auflösung oder Verschmelzung der Investmentgesellschaft

(a) Die Investmentgesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.

(b) Die Auflösung der Investmentgesellschaft wird von der Investmentgesellschaft im Handels- und Gesellschaftsregister (RESA) und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

(c) Wenn eine Situation eintritt, der zur Auflösung der Investmentgesellschaft führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern der entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.

(d) Der Abschluss der Auflösung der Investmentgesellschaft hat grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten ab der Entscheidung über die Liquidation zu erfolgen. Bei Abschluss der Auflösung sind alle Restbeträge so bald wie möglich bei der Caisse de Consignation zu hinterlegen.

(e) Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Ist die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW, entscheidet der Verwaltungsrat über eine solche Verschmelzung und deren Stichtag.

Ist die Investmentgesellschaft der verschmelzende OGAW und besteht somit nicht mehr, entscheidet die Hauptversammlung der Anteilinhaber mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber über die Verschmelzung und deren Stichtag. Der Stichtag der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Die Anteilinhaber werden über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

18. Veröffentlichungen

(a) Der Nettoinventarwert je Anteil kann bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt und in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (zum Beispiel Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen und so weiter) veröffentlicht werden. Um Anlegern bessere Informationen zur Verfügung zu stellen und den unterschiedlichen Marktgepflogenheiten Rechnung zu tragen, kann die Verwaltungsgesellschaft auch einen Ausgabe-/Rücknahmepreis veröffentlichen, der den Ausgabeaufschlag beziehungsweise Rücknahmeabschlag berücksichtigt. Diese Informationen sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle oder der Vertriebsstelle an jedem Tag erhältlich, an dem diese Informationen veröffentlicht werden.

(b) Die Investmentgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Diese können am Sitz der Investmentgesellschaft eingesehen werden.

(c) Dieser Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anteilinhaber am Sitz der Investmentgesellschaft sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle kostenlos erhältlich. Exemplare der folgenden Dokumente können zudem an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Investmentgesellschaft unter der Anschrift 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg eingesehen werden:

- (i) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag,
- (ii) der Verwahrstellenvertrag,
- (iii) der Administrationsvertrag und
- (iv) der Fondsmanagementvertrag.

(d) Wichtige Informationen werden den Anlegern auf den Internetseiten der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu mitgeteilt. Falls in bestimmten Vertriebsländern vorgeschrieben, erfolgen Veröffentlichungen in einer Tageszeitung oder auf eine andere, vom Gesetzgeber vorgeschriebene Weise. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung auch in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls im Handelsregister (RESA).

19. Errichtung, Rechnungsjahr, Dauer

Die Investmentgesellschaft wurde am 28. März 2011 auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet jeweils zum 31. Dezember.

20. Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfondsvermögen an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile der nachfolgend aufgeführten Teilfondsvermögen an folgenden Märkten gehandelt werden beziehungsweise notiert sind:

- DWS Concept Kaldemorgen
- Börse Hamburg
 - Börse München
 - Börse Düsseldorf
 - Börse Stuttgart

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile der Teilfondsvermögen auch an anderen Märkten – gegebenenfalls auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden.

Hierüber hat die Verwaltungsgesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis vom ermittelten Anteilwert abweichen.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Concept Dividend Equity Risk Control

Anlegerprofil	wachstumsorientiert
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile
Währung des Teilfonds	EUR
Fondsmanager	Deutsche Asset Management Investment GmbH
Fondsmanager des Teilfonds	Veritas Institutional GmbH
Performance-Benchmark	–
Risiko-Benchmark	MSCI World High Dividend Yield Index
Hebelwirkung	bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“).
	Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts spätestens drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird spätestens drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Expense Cap	max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Kostenobergrenze einer Anteilklasse darf nicht mehr als 0,15% p.a. auf Basis des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse betragen.
Anteilsbruchteile	Bis zu 4 Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service-Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
ID1	EUR	0%	1,00%	0%	0,01% p.a.	nach Entscheidung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung.
ID10	EUR	0%	0,89%	0%	0,01% p.a.	nach Entscheidung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung.
ID15	EUR	0%	0,50%	0%	0,01% p.a.	nach Entscheidung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung.

* Enthält die Vergütung des Teilfondsmanagers

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Concept Dividend Equity Risk Control (der „Teilfonds“) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt - Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen dieses besonderen Teils (der „Besondere Teil“).

Anlageziel

Ziel der Anlagestrategie ist der Wertzuwachs. Um dieses Ziel zu erreichen, investiert die Veritas Institutional GmbH (der „Teilfondsmanager“) in ein Portfolio der größten weltweiten Aktien auf entwickelten Märkten (das „Portfolio“) und gegebenenfalls Short-Future-Positionen in Aktien-Benchmark-Indizes wie Euro Stoxx 50 und S&P 500 (die „Futures-Positionen“) zur Reduzierung der Aktienmarktrisiken.

Anlagestrategie

Durch Auswahl des Portfolios beabsichtigt der Teilfondsmanager die CROCI Global Dividends-Strategie (die „Strategie“) unter Lizenz der Deutsche Asset Management (UK) Limited anzuwenden. Darüber hinaus verwendet der Teilfondsmanager seinen eigenen, regelbasierten Algorithmus, um zu bestimmen, welche rechnerische Zuordnung auf die Futures-Positionen angewendet werden kann.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGAW oder anderen OGA anlegen, um für Investitionen in Frage zu kommen, die der OGAW-Richtlinie unterliegen.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, für den Teilfonds Kredit in Höhe von bis zu 10% des Nettovermögenswerts des Teilfondsvermögens aufzunehmen, sofern es sich um eine vorübergehende Kreditaufnahme handelt. Solche Kredite dürfen nur für Liquiditätszwecke (zum Beispiel zur Abdeckung eines Minusbetrags durch unterschiedliche Abwicklungstermine für Kauf- und Veräußerungsgeschäfte, Finanzrückkäufe oder Gebührenzahlung an einen Dienstleistungsanbieter) und/oder für Anlagezwecke verwendet werden. Der Vermögenswert des Teilfonds kann als Sicherheit für derartige Ausleihungen gemäß des Prinzips der Trennung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Gesetzesartikel 181 (5) belastet werden.

Mindestens 51 % des OGAW-Teilfondsvermögens werden in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt die Kriterien in Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Es können Derivate zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Der Anteilwert jeder Anteilklasse kann durch Wechselkurschwankungen zwischen der zutreffenden Anteilklassenwährung und den entsprechenden Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte positiv oder negativ beeinflusst werden.

Der Teilfonds hat kein Laufzeitende. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, den Teilfonds in Übereinstimmung mit den Regeln im Verkaufsprospekt und der Satzung aufzulösen. Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Contingent Convertibles (CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann in allen anderen in Punkt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die mit den Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken werden im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil offengelegt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil dieses Prospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalen berechnet (Summe der Beträge der Nominalen aller Derivate des Portfolios geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Besondere Risikohinweise

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeführten Risiken kann es weitere Risiken geben, die ein potenzieller Anleger beachten sollte und die sich auf bestimmte oder allgemeine Umstände beziehen. Anleger sollten unter anderem die folgenden besonderen Risikohinweise beachten: Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds (oder seine

Anteilklassen) weder einen Kapitalschutz noch eine Kapitalgarantie bietet und dass die durch einen Anleger in den Teilfonds investierte Summe nicht garantiert oder abgesichert ist. Anleger dieses Teilfonds sollten auf einen Verlust des investierten Kapitals vorbereitet sein, bis hin zum Totalverlust.

Wichtige Hinweise für Anleger:

- (i) Der Erfolg des Teilfonds hängt weitgehend von der Strategie und dem Algorithmus des Teilfondsmanagers ab, die beide systematisch durchgeführt werden und basierend auf bestimmten Annahmen Anlageempfehlungen geben. Jede dieser Annahmen kann sich im Laufe der Zeit als falsch herausstellen, und es gibt keine Sicherheit, dass die daraus folgenden Investitionen profitabel sind;
- (ii) Die Strategie ist regelbasiert und kann nicht angepasst werden, um veränderte Marktverhältnisse zu berücksichtigen. Daher kann der Teilfonds durch die fehlende Anpassung an veränderte Marktverhältnisse negativ beeinflusst werden oder keinen Nutzen daraus ziehen;
- (iii) Obwohl der Teilfonds bestimmte Aktienmarktrisiken in Bezug auf das Portfolio mithilfe von Futures-Positionen zu reduzieren versucht, besteht keine Garantie, dass der Teilfonds effektiv ein geringeres Risiko oder geringere Volatilität hat als ohne die Anwendung solcher Techniken.

Diese besonderen Risikohinweise sollten in Zusammenhang mit den allgemeinen Risikofaktoren im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts gelesen werden.

Dividendeninformationen

Für die Anteilklassen „ID1“, „ID10“ und „ID15“ wird der Verwaltungsrat die Dividenden jährlich beschließen. Der Verwaltungsrat konsultiert den Teilfondsmanager über die Höhe einer solchen Dividende. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Verwaltungsrat die uneingeschränkte Entscheidungsgewalt über den jährlichen Beschluss und die Höhe der Dividenden hat.

Der Teilfondsmanager und der Zuweisungsalgorithmus

Der Teilfondsmanager wurde durch die Verwaltungsgesellschaft ernannt, um die Anlagen innerhalb des Teilfonds zum Erreichen des Anlageziels auszuwählen und durchzuführen. Ein Anteil der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft wird dem Teilfondsmanager für seine Dienstleistung gezahlt.

Der Teilfondsmanager bietet eine Palette von Dienstleistungen für institutionelle Kunden in Deutschland. Diese Produkte und Dienstleistungen basieren auf der von uns im Jahr 2007 entwickelten Risk@Work-Methode. Risk@Work wird als Methode zur Überwachung und Steuerung von Marktrisiken eingesetzt. Der Teilfondsmanager hat seine Geschäftstätigkeit im März 2011 aufgenommen, nach der Verschmelzung

von Pall Mall Investment Management Limited, London mit der Pall Mall Investment Management GmbH, Hamburg. Die Geschäftstätigkeit des Teilfondsmanagers begann am 23. März 2011, nach Erhalt der Genehmigung durch die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Am 7. April 2014 änderte der Teilfondsmanager seinen Namen von Pall Mall Investment Management GmbH zu Veritas Institutional GmbH.

Der Teilfondsmanager verwendet einen eigens entwickelten, regelbasierten Algorithmus, um zu bestimmen, welche rechnerische Zuordnung auf die Futures-Positionen angewendet werden kann, unter Berücksichtigung des Anlageziels und zur Reduzierung der Aktienmarktrisiken. Dieser Algorithmus weist folgende Merkmale auf:

- Der Algorithmus berücksichtigt Indikatoren wie (i) Trends in den wichtigsten Aktien-Benchmark-Indizes wie Euro Stoxx 50 und S&P 500 und (ii) den Zusammenhang zwischen Aktien-Benchmark-Indizes und bestimmten Staatsanleihen-Benchmarkrenditen wie 10jährige deutsche Bundesanleihen.
- Der Algorithmus überwacht die Indikatoren regelmäßig, um die Marktumgebung zu bewerten und entsprechende Empfehlungen für die Zuweisung zu Futures-Positionen zu geben.
- Je positiver der Trend in den Aktien-Benchmark-Indizes und je geringer der Zusammenhang zwischen Aktien-Benchmark-Indizes und Staatsanleihen-Benchmarkrenditen im Vergleich zur bisherigen Entwicklung, desto geringer die empfohlene Zuweisung zu Futures-Positionen und umgekehrt.
- Die nominale Exposition gegenüber Futures-Positionen kann 100% nicht überschreiten, und die Nettoexposition des Teilfonds liegt zwischen 0% und 100%.
- Der Teilfondsmanager verwendet die Strategie zur Auswahl des Portfolios, kann jedoch nach eigenem Ermessen Schritte ergreifen, um die Umschlagshäufigkeit, die Marktauswirkungen und die Transaktionskosten zu minimieren. Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfondsmanager, die Zuweisung zu den Futures-Positionen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Algorithmus durchzuführen, es sei denn, diese Empfehlungen widersprechen den Anlagebeschränkungen.

Allgemeine Beschreibung der CROCI Global Dividends-Strategie

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Übersicht über die Strategie. Er bietet eine Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale, keine vollständige Beschreibung.

Im Rahmen der Strategie werden grundsätzlich die fünfzig Aktien mit dem niedrigsten nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlageuniversum von mindestens 450 der nach Marktkapitalisierung größten weltweiten

Aktien auf entwickelten Märkten ausgewählt, für die das CROCI-ÖKGV der CROCI Investment and Valuation Group berechnet wird. Unternehmen im Finanzsektor werden von vornherein von der Berechnung des CROCI-ÖKGV ausgenommen und können somit nicht ausgewählt werden. Die Entscheidung, den Finanzsektor auszunehmen, wurde zu Beginn im Jahr 1996 getroffen. Darüber hinaus kann die Strategie auch Aktien mit geringer Liquidität aus der Auswahl ausschließen (auf Basis der jüngsten durchschnittlich täglich gehandelten Volumen). Die Strategie schließt außerdem Aktien von der Auswahl aus, die durch eine Reihe von Rastern zur Nachhaltigkeit einer Dividende fallen, basierend auf Rückflüssen (ausführlich beschrieben unter „CROCI-Ansatz zu nachhaltigen Dividenden“), Verschuldungsgrad und Volatilität, Aktien die keine Dividenden ausschütten und Aktien mit einer derzeit unterdurchschnittlichen Dividendenrendite. Sollten weniger als fünfzig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur die Aktien mit einem positiven CROCI-ÖKGV aufgenommen. Die Strategie verfolgt einen Total-Return-Ansatz; erhaltene Dividenden werden in den Kauf weiterer Aktien reinvestiert.

Die Auswahl der Anteile wird im Einklang mit der Strategie regelmäßig überprüft (das heißt die fünfzig Aktien werden neu ausgewählt), wobei eine gleichmäßige Gewichtung der einzelnen Aktien angestrebt wird. Um jedoch die Auswirkungen eines punktuellen Handels großer Volumen von Einzeltiteln auf die Wertentwicklung zu minimieren, kann diese Neuzusammensetzung sukzessive über einen längeren Zeitraum erfolgen. Infolgedessen können mitunter mehr oder weniger als fünfzig verschiedene Aktien enthalten sein und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen.

Die Strategie setzt zwei Puffer für die Titelauswahl ein, um den Portfolioumschlag zu verringern und Marktauswirkungen und Transaktionskosten zu minimieren. Diese Auswahlpuffer zur Reduzierung der Umschlagshäufigkeit sehen vor, dass vorhandene Aktien im Rahmen der Neuzusammensetzung nur dann ersetzt werden, wenn ihr CROCI-ÖKGV deutlich höher oder die Dividendenrendite deutlich niedriger als des vorgeschlagenen Ersatztitels ist. Der Schwellenwert für eine Ersetzung ist regelbasiert und wird systematisch nach Faktoren wie der gesamten Marktliquidität, Umsatz und Transaktionskosten festgelegt. Daher kann es sein, dass eine Aktie bei einer Neuzusammensetzung in vielen Fällen nicht ausgewählt wird, obwohl sie eine überdurchschnittliche Dividendenrendite oder eines der fünfzig niedrigsten CROCI-ÖKGV der wählbaren Aktien aufweist. Ebenso kann eine Aktie ausgewählt werden, obwohl sie keine überdurchschnittliche Dividendenrendite mehr aufweist oder nicht mehr zu den fünfzig Aktien mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Diese Puffer haben keinen Einfluss auf die Strategie, etwa fünfzig Titel zu halten.

CROCI ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“)

Das CROCI-ÖKGV ist eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (das heißt Kurs/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses wird der CROCI-Unternehmenswert als ökonomische Kennziffer für den Marktwert eines Unternehmens verwendet. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (zum Beispiel Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (zum Beispiel Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als ökonomische Kennziffer für den Buchwert eines Unternehmens verwendet. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die auf das investierte Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz „CROCI“) als ökonomische Kennziffer für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Cash-Rendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Investmentprozess

Der CROCI- (Cash Return On Capital Invested) Investmentprozess beruht auf der Überzeugung, dass die bei herkömmlichen Bewertungen verwendeten Daten (zum Beispiel Bilanzdaten) weder die Vermögenswerte zutreffend bewerten noch sämtliche Verbindlichkeiten widerspiegeln oder den echten Wert eines Unternehmens darstellen. Das liegt daran, dass Rechnungslegungsvorschriften nicht immer speziell für Anleger entwickelt werden und häufig auf ganz unterschiedlichen Normen basieren, was die Ermittlung des Substanzwerts von Unternehmen erschweren kann. Beispielsweise lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) der Aktie eines Automobilherstellers schwer mit dem einer Technologieaktie vergleichen; ebenso schwierig ist ein Vergleich zwischen einem japanischen und einem US-amerikanischen Versorgungsunternehmen. Ziel des CROCI-Investmentprozesses ist die Generierung von Daten, die einen Bewertungsvergleich auf stetiger Basis ermöglichen. Dies führt zu einer wirksamen und effizienten Aktienauswahl mit dem Ziel, in Titel mit echtem Wertpotenzial zu investieren.

Die von der Deutsche Asset Management etablierte und weithin anerkannte CROCI-Methode wendet eine Reihe systematischer Anpassungen auf die von Unternehmen gemeldeten

Finanzabschlüsse an, um den tatsächlichen Wert von Vermögen, Verbindlichkeiten und Erträgen zu ermitteln. Dieser Prozess ermöglicht die vollständige Vergleichbarkeit von Bewertungskennzahlen zwischen Unternehmen, Branchen, Ländern und Regionen.

Der Schwerpunkt der CROCI-Anpassungen ist die Ermittlung der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten (sowohl operativ als auch finanziell) und immateriellen Vermögenswerte (Marke, Design, Forschung und Entwicklung), um die reale Barrendite des eingesetzten Kapitals messen zu können. Der Prozess ist systematisch und wendet einen Regelsatz unabhängig von der Region, Branche oder Unternehmensberichtsmethode an. Der Anpassungsprozess ist im Grunde seit der Entwicklung des Modells im Jahr 1996 unverändert. Dies führt zu einer vollkommen objektiven Herangehensweise bei der Bewertung globaler Unternehmen und bei der systematischen Anwendung des Prozesses auf Portfolio, Ziele und regelbasierte Aktienauswahl.

Die CROCI Investment and Valuation Group führt eine Due Diligence-Tiefenprüfung für jedes geeignete Unternehmen aus dem ausgewählten Sektor durch und würde niemals ein Unternehmen aufnehmen, das sie nicht hundertprozentig durchblickt.

CROCI-Ansatz zu nachhaltigen Dividenden

Die CROCI Investment and Valuation Group glaubt daran, dass die Fähigkeit eines Unternehmens, Dividenden auszuschütten, von der Finanzkraft und den Fähigkeiten zur Liquiditätsschöpfung des Unternehmens abhängt. Dies hat zur Entwicklung einer Anlagestrategie mit „nachhaltigen Dividenden“ geführt, die versucht, Aktien zu identifizieren und auszuschließen, die ein höheres Risiko einer künftigen Dividendenkürzung aufweisen. Wenn es darum geht, Unternehmen mit attraktiver Dividendenanlagestrategie zu identifizieren, werden Aktien mit der höchsten finanziellen Hebelwirkung und dem geringsten Rückfluss im Auswahlprozess herausgefiltert. Ebenso werden Aktien mit der höchsten Preisvolatilität und unterdurchschnittlicher Dividendenrendite ausgeschlossen.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln die „Strategie“, zusammen die „Strategien“) wurden durch die CROCI Investment and Valuation Group, ein Teil der Deutsche Asset Management (UK) Limited („CROCI“), entwickelt und wurden zur Verwendung durch DWS Concept lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke von DWS. Die CROCI-Teilfonds im DWS Concept SICAV (die „Teilfonds“) werden nicht von CROCI unterstützt oder verkauft, und CROCI hat keine Verpflichtung oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. CROCI übernimmt keine Zusicherungen, Gewährleistungen oder Bedingungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf die Teilfonds,

und CROCI hat keine Verpflichtung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Gebühren, die sich im Zusammenhang mit einem Teilfonds ergeben. CROCI ist nicht verpflichtet, die Anforderungen eines seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer des Teilfonds bei der Ausrichtung oder Zusammenstellung seiner Strategien zu berücksichtigen.

CROCI unternimmt keine Vermögensverwaltung (ob treuhänderisch oder nicht), und erteilt keine Vorschläge oder Empfehlungen (einschließlich und ohne Einschränkung Anlageempfehlungen), weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf Finanzinstrumente, Teilfonds oder die Strategien und ihren vergangenen, derzeitigen oder künftigen Wert. Die Einbeziehung eines Finanzinstruments in eine Strategie stellt keine Empfehlung durch CROCI dar, ein Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu behalten. Ebenso gilt dies nicht als Anlageempfehlung oder als sonstige Empfehlung irgendeiner Art.

CROCI gibt keine Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Genauigkeit, Angemessenheit, Aktualität, Vollständigkeit oder Zweckdienlichkeit der Strategien und jeglicher damit verbundenen Daten und Informationen, oder hinsichtlich der Ergebnisse, die ein Anwender damit erzielen kann. CROCI haftet in keinem Fall für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen in Bezug auf die Strategien und die damit verbundenen Daten und hat keine Verpflichtung, die Strategie und zugehörige Daten zu aktualisieren, zu ändern oder zu korrigieren, falls sich diese als ungenau erweisen.

DWS Concept Kaldemorgen

Anlegerprofil	wachstumsorientiert
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile
Teilfondswährung	EUR
Fondsmanager	Deutsche Asset Management Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Risiko-Benchmark	MSCI AC WORLD INDEX Constituents in EUR (70%) und JP Morgan GBI Global Bond Index in EUR Constituents (30%)
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“). Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts spätestens drei Bankarbeitstage nach Anteaussgabe. Der Gegenwert wird spätestens drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Expense Cap	15%
Anteilsbruchteile	Bis zu 4 Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)***	Service-Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)***	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5% *	bis zu 1,5% p.a. zuzüglich erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	2.5.2011
LD	EUR	bis zu 5% *)	bis zu 1,5% p.a. zuzüglich erfolgsbezogener Vergütung****)	0%	0,05% p.a.	2.5.2011
SLD	EUR	bis zu 5% *)	bis zu 1,5% p.a. zuzüglich erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	15.5.2007
NC	EUR	bis zu 3% **	bis zu 2% p.a. zuzüglich erfolgsbezogener Vergütung****	0,2%	0,05% p.a.	2.5.2011
FC	EUR	0%	bis zu 0,75% p.a. zuzüglich erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	2.5.2011
FD	EUR	0%	bis zu 0,75% p.a. zuzüglich erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	30.1.2017
IC	EUR	0%	bis zu 0,6% p.a. zuzüglich erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,01% p.a.	12.11.2012
SC	EUR	0%	bis zu 0,5% p.a. zuzüglich erfolgsbezogener Vergütung****)	0%	0,05% p.a.	24.3.2014
SCR	EUR	0%	bis zu 1,5%	0%	0,05% p.a.	31.8.2015
SFC	EUR	bis zu 5% *)	bis zu 1,8%	0%	0,05% p.a.	29.10.2015
VC	EUR	bis zu 5% *)	bis zu 1,5%	0%	0,05% p.a.	31.8.2015
RVC	EUR	bis zu 5% *)	bis zu 0,75%	0%	0,05% p.a.	5.12.2017
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75% p.a. zuzüglich erfolgsbezogener Vergütung****)	0%	0,05% p.a.	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75% p.a. zuzüglich erfolgsbezogener Vergütung****)	0%	0,05% p.a.	5.12.2017
USD TFCH	USD	0%	bis zu 0,75% p.a. zuzüglich erfolgsbezogener Vergütung****)	0%	0,05% p.a.	5.12.2017
USD LCH	USD	bis zu 5% *)	bis zu 1,5% p.a. zuzüglich erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	24.2.2014
USD FCH	USD	0%	bis zu 0,75% p.a. zuzüglich erfolgsbezogener Vergütung****)	0%	0,05% p.a.	24.2.2014
USD SFCH	USD	bis zu 5% *)	bis zu 1,8%	0%	0,05% p.a.	29.10.2015
CHF SFCH	CHF	bis zu 5% *)	bis zu 1,8%	0%	0,05% p.a.	29.10.2015
CHF FCH	CHF	0%	bis zu 0,75% p.a. zuzüglich erfolgsbezogener Vergütung****)	0%	0,05% p.a.	31.8.2015
GBP CH RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05% p.a.	15.6.2016

- * 5% vom Bruttoanlagebetrag; entspricht ca. 5,26% vom Nettoanlagebetrag.
- ** 3% vom Bruttoanlagebetrag; entspricht ca. 3,09% vom Nettoanlagebetrag.
- *** Weitere Kosten sind Abschnitt 13 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.
- **** Für die Anteilklassen LC, LD, SLD, NC, FC, FD, IC, SC, USD LCH, USD FCH und CHF FCH erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Teilfondsvermögen eine zusätzliche erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 15% des Betrags, um den die Wertentwicklung des Teilfonds den Ertrag aus einer nachfolgend festgelegten Geldmarktanlage übersteigt (positive Benchmark-Abweichung), jedoch höchstens bis zu 4% des Durchschnittswerts der Anteilklasse in der Abrechnungsperiode:
 Die Berechnungsbasis für die Anteilklassen NC, LD, SLD, LC, FC, FD, IC und SC ist die Wertentwicklung des EONIA (capitalized) Index (Zielrendite, keine Benchmark).
 Die Berechnungsbasis für die Anteilklassen USD LCH und USD FCH ist die Rendite einer dreimonatigen Geldmarktanlage zum USD-LIBOR (London Inter Bank Offered Rate) am letzten Tag des Quartals für dreimonatige USD-Anlagen (Zielrendite, keine Benchmark).
 Die Berechnungsbasis für die Anteilklasse CHF FCH ist die Rendite einer dreimonatigen Geldmarktanlage zum CHF-LIBOR (London Inter Bank Offered Rate) am letzten Tag des Quartals für dreimonatige Anlagen in Schweizer Franken (Zielrendite, keine Benchmark).
 Die erfolgsbezogene Vergütung für die jeweilige Anteilklasse wird täglich berechnet und jährlich abgerechnet. Infolge der Änderung dieser Bestimmung zur erfolgsbezogenen Vergütung zum 1. Januar 2015 beginnt die erste Abrechnungsperiode am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2015. Nachfolgende Abrechnungsperioden beginnen jeweils am 1. Januar und enden am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Eine negative Benchmark-Abweichung wird ab der ersten Abrechnungsperiode berücksichtigt.
 Die erfolgsbezogene Vergütung errechnet sich aus dem Ertrag der für die Anteilklasse herangezogenen Geldmarktanlage im Vergleich zur Entwicklung des Anteilwerts in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Highwater-Mark. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine etwa angefallene erfolgsbezogene Vergütung im Teilfondsvermögen je Anteilklasse zurückgestellt beziehungsweise die bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung wieder aufgelöst, wenn die Wertentwicklung unter der vorstehenden Zielrendite oder Highwater-Mark liegt. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann entnommen werden.
 Eine Underperformance gegenüber der Zielrendite aus den fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden muss wieder aufgeholt werden, bevor eine erfolgsbezogene Vergütung erneut berechnet werden darf (Highwater-Mark). Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode des Fonds am 31. Dezember 2015 findet der erste Satz dieses Absatzes keine Anwendung. Er ist anzuwenden, wenn am Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode der Anteilwert die Highwater-Mark am Ende der einen, zwei, drei beziehungsweise vier vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Concept Kaldemorgen (der „Teilfonds“) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen dieses Besonderen Teils.

Anlagepolitik

Die tatsächlichen Renditen und Risiken können diese Zielsetzung erreichen oder verfehlen. Es gibt keine Zusicherung oder Gewähr dafür, dass eine positive Rendite oder überhaupt eine Rendite auf das investierte Kapital erzielt wird.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können weltweit in Aktien, Anleihen, Zertifikaten und Barmitteln angelegt werden. Dazu gehören unter anderem Aktienzertifikate, Indexzertifikate, Wandelanleihen, inflationsgebundene Anleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine sowie verzinsliche Schuldtitel, kurzfristige Einlagen, ordentlich gehandelte Geldmarktinstrumente und liquide Mittel.

Anlagen in Aktien umfassen auch Immobilien-gesellschaften und Immobilien-Investmentgesell-schaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechtsform, sofern diese Aktien gemäß Ab-schnitt 3.1 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil und nach den geltenden Gesetzen zulässig sind.

Anlagen in Aktien können auch über Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, sowie über von internationalen Finanzinstituten mit Spitzenrating ausgegebene American Depositary Receipts (ADR) oder über Partizipationsscheine (P-Notes) in dem Umfang erfolgen, der laut Verordnung des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 zu be-stimmten Definitionen des Gesetzes von 2002 („Verordnung von 2008“) und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässig ist.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlage-grenzen:

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens wer-den in Aktien von weltweiten Emittenten inves-tiert, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und die keine Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt die Kriterien in Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können jeweils in die einzelnen vorstehend genannten Wertpapiere investiert werden.

Die Anlagen in Schuldtiteln können auch unter anderem (ohne darauf beschränkt zu sein) die folgenden Asset-Backed Securities umfassen:

Klassische Asset-Backed Securities (Autokredite, Kreditkartenkredite, Kundenkredite, Studenten-kredite, Unternehmensleasing, Autoleasing, notleidende Kredite, Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Mortgage Backed Securities (MBS), private Immobilienkredite (RMBS), gewerbliche Immobilienkredite (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) oder Collateralized Mortgage Obligations (CMO). Asset-Backed Securities können weniger liquide als Unternehmensschuldtitle sein. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft ist sich dieser geringeren Liquidität bewusst, die in bestimmten Situationen zu Verlusten führen kann, wenn Wertpapiere in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen verkauft werden müssen. Sie wird nur dann in solche Wertpapiere investieren, wenn dadurch seiner Auffassung nach die Gesamtliquidität des

Teilfonds nicht beeinträchtigt wird. Die Anlagen des Teilfonds in Asset-Backed Securities sind auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit den in Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegten Anlagegrenzen geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen. Diese können unter an-de-rem Optionen, Termingeschäfte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Single-Stock-Futures, Single-Stock-Forwards, Single-Stock-Swaps, Inflationsswaps, Zinsswaps, Total Return Swaps, Swaptions, Varianz-Swaps, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Credit Default Swaps können in dem gesetzlich zulässigen Umfang für Anlage- und Absicherungs-zwecke erworben werden.

Der Aufbau derivativer Positionen dient auch zur Absicherung von Marktrisiken, einschließlich (unter anderem) der Risiken an Aktien-, Renten- und Devisenmärkten. Darüber hinaus können auch Positionen aufgebaut werden, die fallende Kurse verschiedener Instrumente, Märkte und Indexstände antizipieren, d. h. die Anlagestrategie beinhaltet auch Anlagen, in deren Rahmen positiv beurteilte Renditequellen eingekauft (Longpositionen) und/oder negativ beurteilte Renditequellen verkauft werden (Shortpositionen).

Gemäß dem Verbot in Abschnitt 3.6 des Ver-kaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden keine Wertpapierleerverkäufe getätigt. Shortpositionen werden durch die Verwendung verbriefter und nicht verbiefte derivativer Instrumente einge-richtet.

Der Teilfonds kann ein breites Spektrum von Techniken und Instrumenten einsetzen, um Währungsrisiken abzusichern und von den Kursbewegungen an den Devisenmärkten zu profitieren (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, einschließlich Non-Deliverable Forwards).

Non-Deliverable Forwards (NDFs) sind Devisentermingeschäfte, die als Anlage des Teilfonds in Betracht kommen oder zur Absicherung des Wechselkurses zwischen einer frei konvertierbaren Währung (in der Regel US-Dollar oder Euro) und einer nicht frei konvertierbaren Währung eingesetzt werden. In einer NDF-Vereinbarung wird Folgendes festgelegt:

- ein bestimmter Betrag in einer der beiden Währungen
- der Terminkurs (NDF-Kurs)
- das Fälligkeitsdatum
- die Richtung (Kauf oder Verkauf)

Im Unterschied zum normalen Termingeschäft wird am Fälligkeitstag nur eine Ausgleichszahlung in der frei konvertierbaren Währung vorgenommen. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten NDF-Kurs und dem Referenzkurs (Kurs am Fälligkeitstag).

Die Ausgleichszahlung erfolgt je nach Kursentwicklung an den Käufer oder an den Verkäufer des NDF.

Die beschriebene Anlagepolitik kann auch durch die Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umgesetzt werden.

Der Teilfonds beabsichtigt außerdem, unter Einsatz von bis zu 10% des Teilfondsvermögens von Zeit zu Zeit die Entwicklungen an den internationalen Rohstoff- und Warenmärkten zu nutzen. Zu diesem Zweck und innerhalb dieser Obergrenze von 10% kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Rohstoffindizes und Teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 sind, Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Indexzertifikate, Partizipations- und Genussscheine und Optionsscheine auf Aktien sowie 1:1-Zertifikate (einschließlich Exchange Traded Commodities (ETCs)), deren Basiswerte einzelne Rohstoffe/Edelmetalle sind und die die Bestimmungen für übertragbare Wertpapiere gemäß Artikel 3.1 Buchstabe a) erfüllen, erwerben.

Das gegenüber einem Kontrahenten eingegangene Risiko durch Credit Default Swaps und andere Derivate, einschließlich Equity-Swaps und Indexswaps, unterliegt den Vorschriften über Risikobegrenzung und -streuung.

Der Teilfonds muss über die notwendigen liquiden Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Derivaten verfügen.

Ein Teilfonds wird nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGAW oder anderen OGA anlegen.

Die Anlagen des Teilfonds in Contingent Convertibles (CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Das Teilfondsvermögen kann in allen anderen in Punkt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die mit den Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken werden im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil offengelegt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält.

(„Risiko-Benchmark“)

Abweichend von der Bestimmung des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung der eingesetzten Derivate nicht das Fünffache des Teilfondsvermögens übersteigt. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Besondere Risikohinweise

Gemäß Abschnitt 1 des Besonderen Teils können bis zu 20% des Teilfondsvermögens in Asset Backed Securities (ABS) angelegt werden. Anlagen in ABS sind u. a. mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden:

a) Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts, weil ein Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen aus einem Kredit oder einer Anleihe (Kapital- oder Zinszahlungen (Kupon) oder beides) nicht nachkommt.

b) Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das mit einem verzinslichen Vermögenswert, wie zum Beispiel einer Anleihe, verbundene Risiko (Wertschwankung), das sich aus der Variabilität der Zinssätze ergibt. Im Allgemeinen sinkt der Kurs einer festverzinslichen Anleihe bei steigenden Zinssätzen und umgekehrt.

c) Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung

Einige ABS werden als kündbare Anleihen betrachtet, deren Zahlungsströme sich während der Laufzeit der Anleihe verändern können. Der Kapitalbetrag der Anleihe kann früher als erwartet (vorzeitige Rückzahlung) oder später als erwartet (Verlängerung) zurückgezahlt werden. Durch die Veröffentlichung einer vorzeitigen Rückzahlungsquote, die von der abweicht, die aufgrund des Marktwerts der ABS erwartet wurde, ändert sich der Zeitplan der Zahlungen an den Anleger. Dies kann sich positiv oder negativ auf den Preis auswirken.

d) Kontrahentenrisiko

Unter Kontrahentenrisiko ist das Risiko zu verstehen, dass der Kontrahent, mit dem die Positionen gehandelt und der Vertrag über die Verpflichtungen geschlossen wurden, eine Zahlung nicht leistet (oder eine Verpflichtung nicht erfüllt).

e) Liquiditätsrisiko

ABS-Vermögenswerte können äußerst illiquide sein und unterliegen daher beträchtlichen Preisschwankungen.

Anlage in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung beziehungsweise Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

DWS Concept Platow

Anlegerprofil	risikoorientiert
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile
Währung des Teilfonds	EUR
Fondsmanager	Deutsche Asset Management Investment GmbH
Anlageberater	pfp Advisory GmbH
Performance-Benchmark	–
Risiko-Benchmark	MDAX
Hebelwirkung	bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“). Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts spätestens drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird spätestens drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Expense Cap	max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Kostenobergrenze einer Anteilklasse darf nicht mehr als 0,10% p.a. auf Basis des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse betragen.
Anteilsbruchteile	Bis zu 4 Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service-Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
SIC	EUR	0%	1,50%	0%	0,01% p.a.	nach Entscheidung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung.
LC	EUR	bis zu 4% **)	1,50%	0%	0,05% p.a.	nach Entscheidung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung.
IC5	EUR	0%	1,00%	0%	0,01% p.a.	nach Entscheidung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung.

* Beinhaltet die Beratungsgebühr der pfp Advisory GmbH.

** 4% vom Bruttoanlagebetrag; entspricht ca. 4,17% vom Nettoanlagebetrag.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Concept Platow (der „Teilfonds“) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen dieses Besonderen Teils.

Anlageziel

Ziel der Anlagestrategie ist der langfristige Wertzuwachs durch eine Aufteilung des Teilfondsvermögens zwischen einem Portfolio aus „Zielwertpapieren“ und „Reservefonds“, wie nachstehend definiert und ausführlich beschrieben.

Die tatsächlichen Renditen und Risiken können diese Zielsetzung erreichen oder verfehlen. Es gibt keine Zusicherung oder Gewähr dafür, dass eine positive Rendite oder überhaupt eine Rendite auf das investierte Kapital erzielt wird.

Anlagestrategie

Gemäß den Bestimmungen des Anlageberatungsvertrags wurde der Anlageberater vom Fondsmanager dazu bestellt, für den Fondsmanager die Zuweisung und Neuzuweisung des Teilfondsvermögens zwischen den Zielwertpapieren vorzuschlagen. Die Teilfonds werden vorrangig in Zielwertpapiere investiert, wie nachstehend definiert. Der Fondsmanager entscheidet nach eigenem Ermessen über die Zuweisung von Vermögenswerten zu Zielwertpapieren. Diese Entscheidungen basieren hauptsächlich auf den Vorschlägen des Anlageberaters. Vermögenswerte, die nicht den Zielwertpapieren zugewiesen wurden, werden grundsätzlich durch den Fondsmanager den Reservefonds zugewiesen. Der Anlageberater ist nicht für Empfehlungen zur Zuweisung von Vermögenswerten innerhalb der Reservefonds verantwortlich.

Der Teilfonds hat kein Laufzeitende. Der Verwaltungsrat kann jedoch entscheiden, den Teilfonds in Übereinstimmung mit den Regeln im Verkaufsprospekt und der Satzung aufzulösen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGAW oder anderen OGA anlegen, um für Investitionen in Frage zu kommen, die der OGAW-Richtlinie unterliegen.

Unter keinen Umständen wird der Teilfonds für Anlagezwecke genutzt und unterliegt daher auch keinen Ausfallrisiken. In dieser Hinsicht bezieht sich Ausfallrisiko auf das Risiko, dass ein Absinken der Teilfonds-Vermögenswerte aufgrund der Verwendung von Fremdmitteln zu einer schnelleren Wertminderung des Nettovermögenswerts des Teilfonds führt. Das Risiko würde eintreten,

wenn Erträge und Wertsteigerungen von Kapitalanlagen, die mit Fremdmitteln vorgenommen wurden, geringer sind als die erforderlichen Zinszahlungen für die Fremdmittel.

Der Wert der Teilfonds-Anteile steht in engem Zusammenhang mit der Wertentwicklung der ausgewählten Zielwertpapiere, die nach oben oder unten erfolgen kann. Daher sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage genauso gut fallen wie ansteigen kann, und sollten akzeptieren, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Auswahlmethode des Anlageverwalters eine höhere Rendite als eine vergleichbare Anlagestrategie ergibt oder dass sie die ursprüngliche Investition zurückerhalten.

Der Fondsmanager überwacht die Einhaltung der Bedingungen des Anlageberatungsvertrags und des Verkaufsprospekts durch den Anlageberater und meldet dem Verwaltungsrat jegliche Nichteinhaltung.

Zielwertpapiere

Zielwertpapiere sind (i) Beteiligungswertpapiere in Bezug auf Blue-Chip-Unternehmen (Aktien anerkannter internationaler Großunternehmen mit umfangreicher Marktkapitalisierung), Mid Caps (Aktien von Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung) und/oder Small Caps (Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung) oder (ii) Wertpapiere in Bezug auf die Wertentwicklung dieser Beteiligungswertpapiere und/oder Indizes, die aus solchen Beteiligungswertpapieren bestehen. Die Zielwertpapiere werden hauptsächlich von Unternehmen ausgegeben, die ihren Sitz in Deutschland haben oder ihre Geschäftsaktivitäten überwiegend hier ausüben, können jedoch auch von Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands ausgegeben werden. Unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen können die Zielwertpapiere auch Fonds enthalten.

Der Anlageberater wird seine eigenen Analyse- und Anlageauswahltechniken verwenden und berücksichtigt die Anlagebeschränkungen und das Anlageziel bei der Auswahl der vorgeschlagenen Zielwertpapiere. Je nach Marktzyklus kann der Anlageberater den Schwerpunkt auf Zielwertpapiere setzen, die von unterbewerteten Unternehmen ausgegeben werden und daher hohe Werthaltigkeit versprechen. In einem Markt mit steigenden Aktienkursen und der allgemeinen Erwartung, dass die Aktienkurse weiter ansteigen, wird der Anlageberater hauptsächlich Zielwertpapiere vorschlagen, die eine enge Beziehung zur Marktentwicklung haben.

Reservefonds

Reservefonds sind Bareinlagen und Geldmarktinstrumente. Vermögenswerte, die nicht den Zielwertpapieren zugewiesen wurden, werden grundsätzlich durch die Verwaltungsgesellschaft den Reservefonds zugewiesen. Der Anlageberater ist nicht für Empfehlungen zur Zuweisung von Vermögenswerten innerhalb der Reservefonds verantwortlich.

Auswahlprozess

Der Anlageberater überprüft die Anlagen regelmäßig und schlägt gegebenenfalls Anpassungen der Zuweisungen vor. Er überwacht kontinuierlich die ausgewählten Zielwertpapiere und überprüft regelmäßig potenzielle neue Zielwertpapiere.

In Übereinstimmung mit dem Anlageberatungsvertrag kann der Anlageberater dem Fondsmanager an jedem Produktgeschäftstag die Zuweisung oder Neuzuweisung von Vermögenswerten des Teilfonds zwischen den Zielwertpapieren vorschlagen. Der Fondsmanager entscheidet nach eigenem Ermessen über die Zuweisung von Vermögenswerten zu Zielwertpapieren. Diese Entscheidung basiert hauptsächlich auf den Vorschlägen des Anlageberaters.

Im Falle einer Marktstörung oder anderen Umständen kann es Ausnahmen beim Zeitpunkt der oben beschriebenen Transaktionen geben. Darüber hinaus werden bestimmte Gebühren, Abzüge, Abgaben oder Bewertungen von den aus den Zielwertpapieren erhaltenen Rücknahmeerlösen einbehalten oder können von den an die Zielwertpapiere übergebenen Zeichnungserlösen abgezogen werden.

Anlageberater

Der Anlageberater ist die pfp Advisory GmbH. Die pfp Advisory GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ist im Handelsregister des Amtsgerichts von Frankfurt am Main mit der HRB-Nummer 106016 eingetragen und ist eine Tochtergesellschaft im Mehrheitsbesitz der Platow Medien GmbH. Das Hauptziel besteht in der Anlageberatung für Investmentfonds und institutionelle Anleger, insbesondere die Analyse von Beteiligungen und anderen Wertpapieren. Im Mittelpunkt der Anlagestrategie steht ein systematischer, umfassender Aktienanalyseprozess, der sich auf die Identifikation von Chancen und Risiken einzelner Wertpapiere konzentriert. Die pfp Advisory GmbH verwendet eine erprobte und bewährte Kombination aus Kennzahlenanalysen, Kenntnissen über börsennotierte Unternehmen sowie strengen Grundsätzen zu langfristigen Investitionen.

Anlageberatungsvertrag

Der Fondsmanager geht mit dem Anlageberater einen Anlageberatungsvertrag ein (in der jeweils gültigen Fassung; der „Anlageberatungsvertrag“), der auf unbestimmte Dauer gilt. Der Anlageberatungsvertrag unterliegt dem deutschen Recht.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageberatungsvertrags kann der Fondsmanager oder der Anlageberater den Anlageberatungsvertrag mit einer Frist von 30 Kalendertagen kündigen. Der Fondsmanager kann außerdem die Ernennung des Anlageberaters jederzeit und mit sofortiger Wirkung beenden, wenn der Anlageberater seine Dienste nicht mehr ausführen kann, gegen eine wesentliche Verpflichtung des Anlageberatungsvertrags verstößt oder wenn es zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds erforderlich ist.

Spezielle Anlagegrenzen

Das Ziel der Teilfonds besteht darin, Reservefonds von maximal 10% des Nettovermögenswerts zu halten. Dieser Wert kann jedoch von Zeit zu Zeit vorübergehend überschritten werden. Ungeachtet des Vorstehenden werden mindestens 51 % des Teilfondsvermögens in Aktien investiert, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen oder zugelassen sind und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt die Kriterien in Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Weitere Informationen

Der Anlageberater betreibt eine Website unter folgender Adresse, auf der weitere Informationen in Bezug auf Teilfonds zur Verfügung stehen: <http://www.pfp-advisory.de>

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Contingent Convertibles (CoCos). Der Teilfonds nimmt nicht an Wertpapierleihgeschäften teil.

Das Teilfondsvermögen kann in allen anderen in Punkt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die mit den Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken werden im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil offengelegt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil dieses Prospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Besondere Risikohinweise

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts aufgeführten Risiken kann es weitere Risiken geben, die ein potenzieller Anleger beachten sollte und die sich auf bestimmte oder allgemeine Umstände beziehen. Anleger sollten unter anderem die folgenden besonderen Risikohinweise beachten:

Potenzielle Interessenkonflikte

Der Anlageberater, seine Partnerunternehmen und die Gesellschafter (die „Beteiligten Parteien“) werden so aufgefasst, dass sie unter bestimmten Umständen ein treuhänderisches Verhältnis zum Teilfonds haben und daher verantwortungsvoll mit dem Teilfonds umgehen müssen. Die Beteiligten Parteien können jedoch einer Vielzahl von Aktivitäten nachgehen, darunter Anlageverwaltungs- und Finanzberatungsaktivitäten, die von den Teilfonds und den potenziellen Anlegern unabhängig sind und von Zeit zu Zeit von deren Interessen abweichen können oder in Konflikt stehen.

Die Beteiligten Parteien sind nicht verpflichtet, andere Aktivitäten zu unterlassen, Gewinne aus solchen Aktivitäten nachzuweisen oder einen bestimmten Teil ihrer Zeit und ihrer Bemühungen dem Teilfonds und den damit verbundenen Belangen zu widmen, sondern können so viel Zeit aufwenden, wie es nach ihrem Ermessen zur angemessenen Erfüllung ihrer vertraglichen Verantwortung erforderlich ist. Die Beteiligten Parteien können Transaktionen mit und Dienstleistungen für Unternehmen durchführen, in die der Teilfonds investiert oder investieren könnte.

Die Beteiligten Parteien können außerdem als Anlageberater oder Anlageverwalter für andere Anlagevehikel agieren, die in Vermögenswerte investieren oder Strategien anwenden, die sich mit der Strategie des Teilfonds überschneiden. Darüber hinaus dürfen die Beteiligten Parteien in andere Anlagevehikel und andere Personen oder Organisationen investieren, diese beraten oder sponsern (einschließlich potenzielle Anleger im Teilfonds), die ähnliche Strukturen, Anlageziele und Richtlinien wie der Teilfonds aufweisen können. Diese Vehikel können daher bei Investitionen in Konkurrenz zum Teilfonds stehen. Die Beteiligten Parteien und deren jeweilige Mitarbeiter können Anlageentscheidungen für sich, ihre Kunden und ihre Partnerunternehmen treffen, die sich von den Vorschlägen des Anlageberaters in Bezug auf den Teilfonds unterscheiden (einschließlich Zeitpunkt und Art der durchgeführten Aktionen), selbst wenn die Anlageziele gleich oder ähnlich wie die des Teilfonds sind. Es gibt keine Garantie, dass die Anlageerträge des Teilfonds ähnlich oder identisch mit den Anlageerträgen eines anderen Fonds oder Anlagekontos sind, der beziehungsweise das von den Beteiligten Parteien beraten oder verwaltet wird.

Anlage in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung beziehungsweise Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds von dem Anteil der Verwaltungsvergütung, der den Anteilen dieser Zielfonds zuzurechnen ist, abgezogen, gegebenenfalls bis zur Höhe des vollen Betrags (Differenzmethode).

Kurzangaben über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 30.9.2017)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Darstellung der Rechtslage bis 31.12.2017

Der ausländische Fonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungs-gleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Für den Privatanleger werden bei der Vornahme des Steuerabzugs durch die inländische depotfüh-rende Stelle grundsätzlich bereits Verlustver-rechnungen vorgenommen und anrechenbare ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssteuersatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren

persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle von ausschüttungsgleichen Erträgen eines steuerrechtlich thesaurierenden ausländischen Fonds oder weil ein Gewinn aus der Rück-gabe oder Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann eben-falls dem Abgeltungsteuersatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebsein-nahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotfüh-rende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertrag-steuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesau-riert oder ausgeschüttet werden. Ausgeschüttete Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge des Investmentfonds unterliegen i.d.R. dem Steuer-abzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesau-rierenden Fonds wird kein Steuerabzug zum Zeit-punkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III).

2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapi-talähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalter-prämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) Investmentsteuergesetz (nachfolgend

„InvStG“) genannten Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- „normale“ Anleihen und unverbriefte For-derungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremd-kapital-Genussrechte und
- „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalter-prämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenen-falls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegan-gen wurden. Für Anleger, die Anteile an einem Fonds nach dem 31.12.2008 erwerben, erfolgt eine fiktive Zurechnung dieser steuerfrei aus-geschütteten Gewinne bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (siehe unten Punkt I 5.).

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapital-forderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt I 1.).

3. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichar-tigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkom-mensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

4. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert / zurückgegeben, unterliegt der Veräußerungsgewinn bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Abgeltungsteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Rückgabe oder Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Fondsanteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei. Ein im Veräußerungserlös enthaltener Zwischengewinn ist auch in diesen Fällen grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unter Punkt X.

Bei thesaurierenden Fonds unterliegen die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge ebenso dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unten Punkt III.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns für die Abgeltungsteuer sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungserlös um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. Es gibt ggf. weitere steuerliche Komponenten, die den Veräußerungsgewinn mindern oder erhöhen können.

Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge (insbesondere bestimmte ausländische Immobilienerträge) zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Voraussetzung hierfür ist,

dass die Verwaltungsgesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht.

Sofern für die Investitionen in den Fonds eine Mindestanlagesumme von 100.000,- Euro oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilklassen bezogen auf eine Anteilklasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25%. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapiere und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31.12.2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 22.10.2008) kann für Anleger, deren Anlagesumme sich tatsächlich auf einen Betrag i.H.v. mindestens 100.000,- Euro beläuft, unterstellt werden, dass die Mindestanlagesumme i.H.v. 100.000,- Euro vorausgesetzt ist und von den Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird, wenn das wesentliche Vermögen eines Investmentvermögens nach dem InvG einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist.

Zum 31.12.2017 gilt unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zudem gelten zum 31. Dezember 2017 die Anteile als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn ist nach den o.g. Regeln grundsätzlich steuerfrei, wenn die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind. Andernfalls ist der Gewinn (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge) grundsätzlich steuerpflichtig und nach den o.g. Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Zinserträge und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III).

2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) genannten Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei; 5% gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt II 1.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften.

3. Dividenden

Vor dem 1.3.2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28.2.2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind diese Erträge – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60% zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III). Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. entsprechenden DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

4. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vortragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte

Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig), soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Aktiengewinn (seit 1.3.2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstätig als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht.

Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge (insbesondere bestimmte ausländische Immobilienerträge) zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstätig als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht.

Ein im Veräußerungserlös enthaltener Zwischen Gewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unten Punkt X.

Bei thesaurierenden Fonds unterliegen die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge ebenso dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unter Punkt III.

Zum 31.12.2017 gilt unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zudem gelten zum 31. Dezember 2017 die Anteile als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge) ist grundsätzlich steuerpflichtig und nach den o.g. Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

7. Vereinfachte Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen (Angaben zur Kapitalertragsteuer gelten nur für steuerlich ausschüttende Fonds, deren Anteile im Inland verwahrt werden*)

Folgende Hinweise: Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Die Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab (siehe unten Punkt IV). Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden. In der Übersicht werden aus Vereinfachungsgründen auch solche Fälle als Abstandnahme bezeichnet, bei denen kein Steuerabzug stattfindet.

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Dividenden
INLÄNDISCHE ANLEGER		
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : 25%	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung</u> : Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Materielle Besteuerung</u> : Gewerbesteuer auf 100% der Dividenden; Einkommensteuer auf 60% der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investmentgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung</u> : steuerfrei	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung</u> : steuerfrei	<u>Materielle Besteuerung</u> : steuerfrei
Gewerbliche Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : 25%	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung</u> : Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : 25%	
	<u>Materielle Besteuerung</u> : Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.	

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
AUSLÄNDISCHE ANLEGER	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15%). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.		

* Kein Kapitalertragsteuerabzug bei steuerlich thesaurierenden Luxemburger Fonds.

Ausgeschüttete	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
INLÄNDISCHE ANLEGER		
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet.	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer auf 60% der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuelter Kapital-Investitions-gesellschaften handelt; gewerbesteuerfrei
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden.	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuelter Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5% der steuerfreien Gewinne als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei	
Gewerbliche Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25%	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.	
AUSLÄNDISCHE ANLEGER	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.	

III Besonderheiten im Falle von ausländischen thesaurierenden Fonds

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden ausländischen Fonds wird kein Steuerabzug im Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Der Anleger hat die steuerpflichtig thesaurierten Erträgen (ausschüttungsgleiche Erträge) in seiner Steuererklärung anzugeben. Darüber hinaus werden die steuerpflichtig thesaurierten Erträge kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe / Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) belegt. Dieser nachholende Steuerabzug auf die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge wird unabhängig von der zwischenzeitlichen steuerlichen Erfassung der Erträge auf Anlegerebene erhoben und ist grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung anrechnungsbzw. erstattungsfähig.

IV Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer

1. Steuerinländer

Verwahrt der inländische Privatanleger die Anteile eines Fonds in einem inländischen Depot und legt der Privatanleger rechtzeitig einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“) vor, so gilt Folgendes:

- Im Falle eines (teil-)ausschüttenden Fonds nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand. In diesem Fall wird dem Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.
- Die depotführende Stelle nimmt Abstand vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös / Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile.

Verwahrt der inländische Anleger Anteile an einem Fonds, welche er in seinem Betriebsvermögen hält, in einem inländischen Depot, nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand

- soweit der Anleger eine entsprechende NV-Bescheinigung rechtzeitig vorlegt (ob eine umfassende oder nur teilweise Abstandnahme erfolgt, richtet sich nach der Art der jeweiligen NV-Bescheinigung),

- bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinnen aus Termingeschäften, Erträgen aus Stillhalterprämien, Dividenden sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Investmentanteile, auch ohne Vorlage einer NV-Bescheinigung, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt. Von bestimmten Körperschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG) muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und nicht erstatteten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuer-/Körperschaftsteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

2. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und Dividenden sowie auf den im Veräußerungserlös enthaltenen Zwischengewinn und Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile an thesaurierenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

V Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft – ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen.

VI Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Zur Sicherstellung des Kirchensteuerabzugs (KiSt) sind Kreditinstitute jährlich verpflichtet, die erforderlichen Daten im Zeitraum 1.9. bis 31.10. beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen. Kunden können bis zum 30.6. des Jahres Widerspruch nach amtlichem Muster beim BZSt einlegen (erstmalig bis zum 30.6.2014). Nähere Informationen erhalten Sie vom BZSt, 53221 Bonn, oder unter www.bzst.de. Als Folge des Widerspruchs werden vom BZSt keine KiSt-Daten an die Kreditinstitute gemeldet, es wird jedoch eine Meldung des BZSt an das zuständige Wohnsitzfinanzamt vorgenommen. Es erfolgt in diesem Fall kein KiSt-Einbehalt durch die Bank. Der Kunde ist gegebenenfalls zur Veranlagung verpflichtet.

VII Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Verwaltungsgesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VIII Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabe-preises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

IX Nachweis von Besteuerungsgrundlagen

Die ausländische Verwaltungsgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern – soweit das Bundeszentralamt für Steuern dies anfordern sollte – innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Anforderung die Besteuerungsgrundlagen bei (Teil-)Ausschüttung oder Thesaurierung sowie die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nachzuweisen.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund eines entsprechenden Verlangens durch das Bundeszentralamt für Steuern) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

X Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für Vereinnahtme oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch

Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischen-gewinn kann für den Privatanleger im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertrags-ausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu beschneinigen Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird für den Privatanleger bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% (pro rata temporis) des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fonds-anteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungs-erlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

XI Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

Werden Investmentfonds im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. § 17a i.V.m. § 14 InvStG auf einen anderen Investmentfonds übertragen, ist ein ausschüttender Investmentfonds in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierender Investmentfonds zu behandeln. Bei den Anlegern führt die Zusammenlegung nicht zur Aufdeckung und Besteuerung der in den Anteilen des übernommenen Investmentfonds ruhenden stillen Reserven. Grundsätzlich können sowohl Publikums-Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Publikums-Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines nach dem Investmentrecht des Sitzstaates abgegrenzten Teils eines Investmentfonds oder ein solcher Teil eines Investmentfonds alle Vermögensgegenstände eines anderen Investmentfonds oder eines nach dem Investmentrecht des Sitzstaates abgegrenzten Teil eines Investmentfonds übernimmt.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

XII Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung als Investmentfonds

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des InvStG) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des § 22 Abs. 2 InvStG fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Alternativ ist auch ein Nachweis der Besteuerungsgrundlagen durch den Anleger möglich. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Fonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischen-gewinn sowie gemäß § 6 InvStG 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens aber 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Fonds anzusetzen (sog. Pauschalbesteuerung). Erfüllt ein anderes Investmentvermögen, an dem der Fonds Anteile erworben hat, seine Bekanntmachungspflichten nach § 5 Abs. 1 InvStG nicht, ist für das jeweilige andere Investmentvermögen ein nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnder steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Fonds anzusetzen. Allerdings kann eine Pauschalbesteuerung durch Nachweise der Anleger vermieden werden.

XIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des ausländischen Fonds in einem ausländischen Depot sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, so dass der Steuerinländer sowohl steuerpflichtig thesaurierte Erträge, steuerpflichtig ausgeschüttete Erträge als auch steuerpflichtig vereinnahmte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen in seiner Steuererklärung angeben muss.

XIV EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Mit Einführung und Umsetzung des Common Reporting Standards (nachfolgend „CRS“) wird die EU-Zinsrichtlinie sowie die ZIV schrittweise hinfällig. Außerdem werden Abkommen mit einigen Drittstaaten gekündigt und durch Abkommen zur Umsetzung des CRS ersetzt. Die folgenden Grundsätze gelten übergangsweise daher nur noch solange für einzelne Staaten, bis diese Meldungen nach dem CRS vornehmen (z.B. Österreich und die Schweiz).

Nach der ZIV werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet.

Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Insbesondere die Schweiz hat sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Für Luxemburg galt das grundsätzliche Verfahren zum Quellensteuereinbehalt bis zum 31.12.2014. Seit dem 1.1.2015 wird das oben beschriebene Meldeverfahren durchgeführt.

Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Verwaltungsgesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist bei der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile der Veräußerungserlös zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweise:

a) Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

b) Hinweis zur Investmentsteuerreform

Am 26. Juli 2016 wurde das Investmentsteuerreformgesetz verkündet (siehe auch unter Darstellung der Rechtslage ab 1.1.2018). Es sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (insbesondere Dividenden/ Mieten/ Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Eine Ausnahme besteht nur, soweit bestimmte steuerbegünstigte Institutionen Anleger sind, oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden. Bislang gilt grundsätzlich das sogenannte Transparenzprinzip, d.h. Steuern werden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Zum Ausgleich sieht das neue Gesetz vor, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Darstellung der Rechtslage ab 1.1.2018

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation der Rücknahmepreise des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn i.d.R. dem Abgeltungssatz von 25%. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanzeigen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

4. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig. Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, ist; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70% bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb

eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

2. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

3. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation der Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15%

für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen

im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile

den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven

Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

6. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
INLÄNDISCHE ANLEGER			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei		

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des ausländischen Fonds in einem ausländischen Depot sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, so dass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Darstellung der Rechtslage ab 1.1.2018 Punkt I. 3. bzw. II. 4.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der ab dem 1.1.2018 geltenden Rechtslage sind eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (z.B. ggf. Zufluss von ausschüttungsgleichen Erträgen zum 31.12.2017 aufgrund des für steuerliche Zwecke geltenden (Rumpf-)Geschäftsjahres und/oder ggf. Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung)

Wir empfehlen im Falle ausländischer Depotführung sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds

Deutsche Concept

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Concept Kaldemorgen	Mischfonds
DWS Concept Dividend Equity Risk Control	Aktienfonds
DWS Concept Platow	Aktienfonds

Geschäftsführung und Verwaltung

Investmentgesellschaft

DWS Concept
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Niklas Seifert
Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Stephan Scholl
Deutsche Asset Management
International GmbH, Frankfurt am Main

Sven Sendmeyer
Deutsche Asset Management
Investment GmbH, Frankfurt am Main

Thilo Hubertus Wendenburg
Medius Capital, Frankfurt am Main

Fondsmanagement

für die Teilfonds
DWS Concept Kaldemorgen und
DWS Concept Platow
Deutsche Asset Management Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11–17
-60329 Frankfurt am Main

für den Teilfonds
DWS Concept Dividend Equity Risk Control
Deutsche Asset Management Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11–17
-60329 Frankfurt am Main

und als Submanager
Veritas Institutional GmbH
Messberg 4
D-20095 Hamburg

Verwaltungsgesellschaft, Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Hauptvertriebsstelle

Deutsche Asset Management S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Holger Naumann
Vorsitzender
Deutsche Asset Management
Investment GmbH, Frankfurt am Main

Yves Dermaux
Deutsche Asset Management Group Limited,
London, Großbritannien

Stefan Kreuzkamp
Deutsche Asset Management
Investment GmbH, Frankfurt am Main

Frank Krings
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Dr. Matthias Liermann
Deutsche Asset Management
Investment GmbH, Frankfurt am Main

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer
Vorsitzender
Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Nathalie Bausch
Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Barbara Schots
Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Verwahrstelle und Subadministrator

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, Société Coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen

Luxemburg
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Deutschland
Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Theodor-Heuss-Allee 72
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Österreich
Deutsche Bank Österreich AG
Stock-im-Eisen-Platz 3
A-1010 Wien

Belgien
Deutsche Bank NV/S.A.
13–15, Avenue Marnix
B-1000 Brüssel

Frankreich
Société Générale
29, Boulevard Haussmann
F-75009 Paris

Irland
BNP Paribas Fund Administration Services
(Ireland) Limited
Trinity Point, 10/11 Leinster Street
Dublin 2, Irland

Italien
Deutsche Bank S.p.A.
Piazza del Calendario 3
I-20126 Mailand

Finanza & Futuro Banca S.p.A.
Piazza del Calendario 1
I-20126 Mailand

Deutsche Bank AG – Filiale Mailand
Via Santa Margherita 4
I-20121 Mailand

Niederlande
Deutsche Bank AG
Filiale Amsterdam
Herengracht 450–454
NL-1017 CA Amsterdam

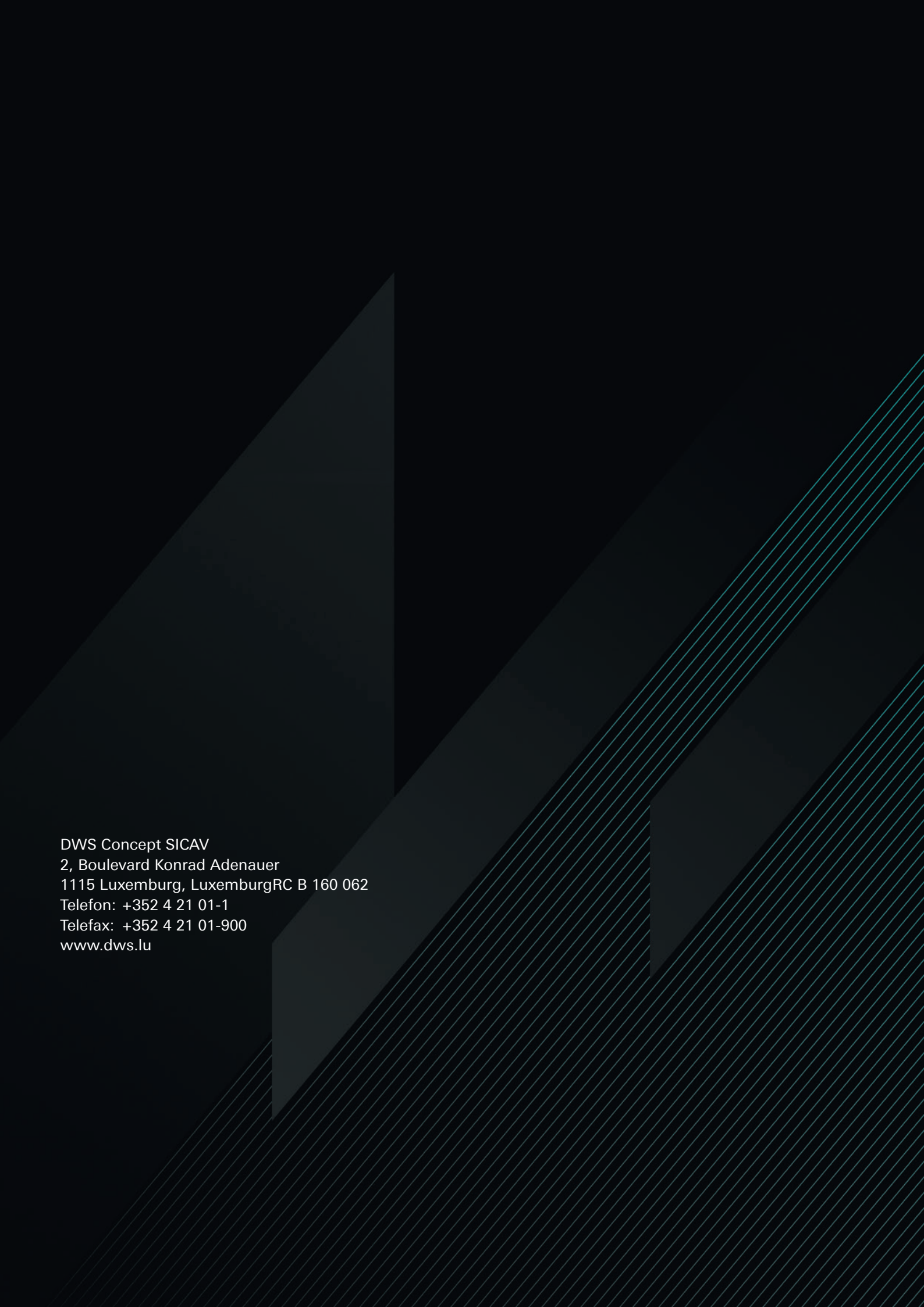
Portugal
Deutsche Bank (Portugal) S.A.
Rua Castilho, n. 20
PT-1250-069 Lissabon

Spanien
Deutsche Bank S.A.E.
Ronda General Mitre 72–74
E-08017 Barcelona

Schweiz
Vertriebs- und Informationsstelle:
Deutsche Asset Management Schweiz AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich, Schweiz

Zahlstelle:
Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf, Schweiz

Vereinigtes Königreich
Deutsche Asset Management (UK) Limited
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich



DWS Concept SICAV
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, LuxemburgRC B 160 062
Telefon: +352 4 21 01-1
Telefax: +352 4 21 01-900
www.dws.lu